

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Lebensweltorientierte Erwachsenenschutzabklärung

Abb. 1: Webseitenaufttritt KESB Hochdorf



**Wie die Selbstbestimmung von betroffenen Personen gefördert
und erhalten werden kann**

Bachelor-Thesis
Svenja Nikita Gisler
17-267-683

eingereicht bei:
lic. phil. Sonja Markwalder
Luzern, im Juni 2022

Abstract

Das Ziel der vorliegenden Literaturarbeit ist es darzulegen, wie Professionelle der Sozialen Arbeit bei Erwachsenenschutzabklärungen anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung die Selbstbestimmung von betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und fördern können.

Die Arbeit zeigt auf, dass eine gute, fundierte Erwachsenenschutzabklärung entscheidend ist für die Selbstbestimmung von betroffenen Personen im Zwangskontext. Bei einer lebensweltorientierten Erwachsenenschutzabklärung steht die betroffene Person und ihre Lebenswelt im Fokus. Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist ein Instrument, um das Verständnis für die betroffene Person und deren Lebenswelt zu vertiefen, die Ressourcen, der Unterstützungs- und Schutzbedarf optimal zu erörtern und dadurch eine angemessene soziale Diagnose und damit verbundene Massnahmenempfehlung an die Behörde machen zu können.

Die Ergebnisse dieser Arbeit unterstreichen zudem, wie wichtig es ist, dass Sozialarbeitende Erwachsenenschutzabklärungen durchführen, da diese aufgrund ihrer vielfältigen Kompetenzen eine lebensweltliche Perspektive in den Abklärungsprozess miteinbringen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 Einleitung | 6 |
| 1.1 Begründung des Konzepts «Lebensweltorientierung» und Fragestellung | 8 |
| 1.2 Aufbau der Arbeit | 9 |
| 1.3 Grenzen der Arbeit | 9 |
| 2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz | 11 |
| 2.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB | 11 |
| 2.2 Betroffene Personen | 13 |
| 2.3 Ablauf eines Erwachsenenschutzverfahrens – von der Gefährdungsmeldung zur Beistandschaft | 13 |
| 2.4 Voraussetzungen für behördliche Massnahmen | 15 |
| 2.5 Behördliche Massnahmen | 16 |
| 2.5.1 Arten von Beistandschaften | 17 |
| 2.6 Selbstbestimmung im Kontext des Erwachsenenschutzes | 19 |
| 2.6.1 Selbstbestimmung auf Ebene der Behörde | 21 |
| 2.6.2 Mandatsführung und Selbstbestimmung | 21 |
| 2.6.3 Erwachsenenschutzabklärung und Selbstbestimmung | 22 |
| 3 Erwachsenenschutzabklärung | 24 |
| 3.1 Erwachsenenschutzabklärung als Soziale Diagnostik | 24 |
| 3.2 Vorgehen bei einer Erwachsenenschutzabklärung | 25 |
| 3.2.1 Ablauf einer Erwachsenenschutzabklärung | 25 |
| 3.2.2 Situationserfassungsmethoden | 27 |
| 3.2.3 Entscheidungs- oder interventionsorientierte Abklärung? | 28 |
| 3.2.4 Abklärungs-/ Sozialbericht | 30 |
| 3.3 Anforderungen an die abklärenden Personen | 31 |
| 3.4 Herausforderungen bei Erwachsenenschutzabklärungen | 33 |
| 3.4.1 Begrenzte Einflussnahme des Sozialabklärungsdienstes | 33 |
| 3.4.2 Arbeitsbeziehung im Zwangskontext | 34 |
| 3.4.3 Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz | 35 |
| 4 Lebensweltorientierte Soziale Arbeit | 37 |
| 4.1 Alltag und Alltäglichkeit | 38 |
| 4.2 Entstehung und Entwicklung des Konzeptes | 39 |
| 4.3 Theoretischer Hintergrund | 40 |

| | | |
|----------|------------------------------------------------|-----------|
| 4.4 | Handlungs- und Strukturmaximen | 42 |
| 4.5 | Lebensweltorientierung und Selbstbestimmung | 44 |
| 5 | Diskussion und Fazit | 46 |
| 5.1 | Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse | 46 |
| 5.2 | Beantwortung der Fragestellung | 48 |
| 5.3 | Fazit für die Arbeit im Sozialabklärungsdienst | 53 |
| 6 | Literaturverzeichnis | 56 |
| | Anhang | 60 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Webseitenaufttritt KESB Hochdorf | 1 |
| Abb. 2: fünf Phasen bei der Abklärung | 26 |
| Abb. 3: Aufbau des Abklärungsinstruments | 31 |

1 Einleitung

Ist eine Person volljährig, ist sie urteilsfähig und steht nicht unter einer umfassenden Beistandschaft, so kann von einer «vollen Handlungsfähigkeit» gesprochen werden (Art. 13, 14 ZGB). Damit kann sie – im Rahmen der Rechtsordnung – selbständig alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem eigenen Willen ergeben, abschliessen. Darunter fallen beispielsweise Kauf- und Mietverträge, Kündigungen sowie Eheschliessung, aber auch das aktive und passive Wahlrecht sowie die Selbstbestimmung über den eigenen Wohnsitz (Art. 11, 12 ZGB).

So erweckt das Erreichen der Volljährigkeit für viele den Eindruck, dass man sich nichts mehr vorschreiben lassen muss und man sowohl selbstverantwortlich als auch selbstbestimmt handeln kann. Unter Selbstbestimmung wird in dieser Arbeit folgendes verstanden: «*Selbstbestimmung* bedarf eines Selbst, das über sich bestimmen kann. Gemeint ist eine *Bestimmung*, die mit den eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen, also mit der Stimmung des Individuums im eigenen Dasein korreliert.» (Rosch 2015: 216)

So kann eine erwachsene Person weitestgehend selbst bestimmen, wie sie ihr Leben gestaltet. Sie entscheidet, welche Ausbildung sie machen möchte, wo und mit wem sie zusammenwohnen will und auch was sie abends isst. Sie handelt selbstbestimmt, wenn diese Entscheidungen mit ihren eigenen Wünschen, Vorstellungen und ihrem Willen übereinstimmen.

Die Selbstbestimmung gestaltet sich jedoch schwieriger, ist eine Person kognitiv oder psychisch beeinträchtigt, vorübergehend urteilsunfähig oder verwahrlost. So ist zu beachten, dass bei Menschen mit einem Schwächezustand nie von «echter» Selbstbestimmung gesprochen werden kann (vgl. Rosch 2016a: 79). Die Selbstbestimmung von schutzbedürftigen Personen kann eingeschränkt werden, da der Staat seinen Schutzauftrag gegenüber diesen Personen erfüllen muss. Trotz eines Schwächezustandes soll aber den betroffenen Personen Selbstbestimmung ermöglicht werden. Hier stellt sich aber die Frage, wie das umsetzbar ist.

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neue Erwachsenenschutzrecht soll als Bestandteil des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in erster Linie die Selbstbestimmung von Erwachsenen fördern und erhalten (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2011: o.S.). Dazu wurden diverse Instrumente, wie der Vorsorgeauftrag und die massgeschneiderten Beistandschaften eingeführt und der Rechtsschutz der betroffenen Personen bei einer fürsorglichen Unterbringung (FU) ausgebaut. Das neue Erwachsenenschutzrecht löste das veraltetete, uneinheitliche und unübersichtliche Vormundschaftsrecht ab, welches seit 1912 fast nicht verändert wurde.

Seither geht die öffentliche Diskussion um die Selbstbestimmung aber weiter. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird seit ihrer Einführung immer wieder kritisiert und abgewertet (vgl. Akkaya/Reichlin/Müller 2019: 21). So schrieb beispielsweise der Beobachter am

15. September 2015: «Der beste Feind: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (...) ist in kurzer Zeit zur meistgehassten Behörde geworden.» Nicht selten betrifft die Kritik, wie etwas gegen den Willen der betroffenen Personen gemacht und ihre Selbstbestimmung nicht gewahrt wurde.

Die Selbstbestimmung ist insbesondere bei der Mandatsführung ein präsent Thema. Bei der Fachtagung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 7. und 8. September 2016 in Freiburg betraf ein Referat die Förderung und den Erhalt der Selbstbestimmung in der Mandatsführung (vgl. Vogel 2016: o.S.). Es ging um die Umsetzung des Art. 406 ZGB in der Mandatsführung. Dieser besagt: «Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.» (Art. 406 Abs. 1 ZGB) Dieser Artikels konkretisiert den Art. 388 Abs. 1 ZGB: «Sie [die behördlichen Massnahmen] sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.» Auch Weiterbildungen werden angeboten, etwa ein Seminar der Hochschule Luzern zum Thema «gelingende Selbstbestimmung in der Mandatsführung» (Hochschule Luzern o.J.).

Doch für die betroffene Person beginnt der Zwangskontext bereits beim ersten Anruf, den sie von der abklärenden Person des Sozialabklärungsdienstes erhält. Schon ab diesem Zeitpunkt kann sich die betroffene Person in ihrer Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung eingeschränkt oder gefährdet fühlen. Fühlt sich eine Person eingeengt, da äusserliche Einflussfaktoren ihre Autonomie einschränken oder einschränken könnten, wird dies als Reaktanz bezeichnet (vgl. Kähler 2005: 63f.). Reaktanz zeigt sich in unterschiedlichen Verhaltensweisen: sich gegen die Drohung von Verlust von Freiheit auflehnen, über sich ergehen lassen oder auch versuchen auszuweichen oder zu flüchten. Folglich kann die drohende Einschränkung von Freiheit und des eigenen Entscheidungsspielraums die Zusammenarbeit erschweren. Doch für eine gute Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und der Beistandsperson, ist eine gelungene Abklärung erforderlich (vgl. Peter/Dietrich/Speich 2016: 147). Daraus lässt sich schliessen, dass wenn sich die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung weniger eingeschränkt fühlt, eine gelingende Zusammenarbeit erleichtert wird. So ist das Schaffen eines Vertrauensverhältnisses zur betroffenen Person während der Abklärung unabdingbar.

Seit die Möglichkeit vorhanden ist, behördliche Massnahmen im Erwachsenenschutz massgeschneidert auf den individuellen Hilfs- und Schutzbedarf der betroffenen Person anzupassen, hat die Sozialabklärung im Auftrag der Behörde zusätzlich an Bedeutung gewonnen (vgl. ebd.: 144). «Die Problemstellungen betroffener Personen sind, im Sinne einer sozialen Diagnose, systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen.» (ebd.) So ist es die Aufgabe der abklärenden Person, die Lebenswelt der Klientin oder des Klienten kennen zu lernen und zu versuchen diese zu verstehen, damit eine fundierte Einschätzung vorgenommen werden

kann. Jeder Fall muss im einzelnen beobachtet und beurteilt werden (vgl. ebd.: 149). «Eine Abklärung erfordert Zeit und verschiedene Erlebnisräume.» (ebd.: 147) So sind meistens mehrere Begegnungen mit der betroffenen Person notwendig, teilweise auch Hausbesuche, um den Alltag der betroffenen Person zu beurteilen (vgl. ebd.: 149). «[Denn] Alltag ist charakterisiert durch die Vielfältigkeit von Problemen und Aufgaben; im Alltag sind Menschen zuständig für die Bewältigung der sich ihnen stellenden Aufgaben. Alltag ist somit ein Aspekt von Wirklichkeit, der verstanden werden muss.» (Böllert 2012: 628) Folglich ist das Verstehen des Alltags der betroffenen Person bei Erwachsenenschutzabklärungen zentral, um eine angemessene Empfehlung an die Behörde abgeben zu können.

1.1 Begründung des Konzepts «Lebensweltorientierung» und Fragestellung

Das Konzept der Alltags- oder Lebensweltorientierung gilt als Chance, Zugang zur Wirklichkeit der Lebenswelt und zu den subjektiven Deutungs- und Handlungsmustern der Klientin oder des Klienten zu erlangen (vgl. Marti 2021: 2). Im Erfahren des Alltags und der Lebenswelt und im Erledigen der alltäglichen Aufgaben zeigt sich, wo die betroffene Person Ressourcen hat, und wo Schwächen und Schwierigkeiten auftauchen.

Das Konzept findet in vielen unterschiedlichen Bereichen der Sozialen Arbeit Anwendung. So ist Literatur über die Lebensweltorientierung unter anderem in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in der sozialpädagogischen Familienbegleitung, in der Schulsozialarbeit, in der Berufsberatung sowie in der Arbeit mit beeinträchtigten oder älteren Menschen und der Psychiatrie zu finden (vgl. Grunwald/Thiersch 2018). Jedoch ist bisher kaum Literatur zur Lebensweltorientierung im Zwangskontext, beziehungsweise im Erwachsenenschutz bekannt. Nur Akkaya et al. (2019: 97) widmet ein Unterkapitel der «Lebensweltorientierung als Konzept für eine kontextbasierte Selbstbestimmung», in dem ein Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz hergestellt wird. So wäre es interessant zu erfahren, was für einen Mehrwert das Konzept der Lebensweltorientierung für die Sozialabklärung im Erwachsenenschutz generieren kann, insbesondere in Bezug auf die Selbstbestimmung Betroffener. Diese Arbeit erzielt folglich, Abklärungen im Erwachsenenschutz genauer zu beleuchten und mit dem Konzept der Lebensweltorientierung zu verknüpfen. Dabei soll die Selbstbestimmung der betroffenen Person im Fokus stehen.

Folgende Fragestellung wird am Ende dieser Arbeit beantwortet:

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit bei Erwachsenenschutzabklärung anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und fördern?

1.2 Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Literatuarbeit werden Informationen aus dem wissenschaftlichen Diskurs zusammengetragen und miteinander verknüpft, um daraus Erkenntnisse zu generieren. Die Arbeit basiert auf drei theoretischen Grundlagen: dem allgemeinen gesetzlichen Erwachsenenschutz, der Erwachsenenschutzabklärung und der Theorie der Lebensweltorientierung. Die drei Kapitel werden jeweils mit der Selbstbestimmung assoziiert.

Das Kapitel Erwachsenenschutz liefert zunächst eine Übersicht zur KESB sowie den rechtlichen Grundlagen. Darauf folgend wird das gesamte Erwachsenenschutzverfahren kurz erläutert. Abschliessend wird auf die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht und deren Bedeutung eingegangen.

Zweitens geht es um die Erwachsenenschutzabklärung an sich, welche von einem internen oder externen Abklärungsdienst im Auftrag der Behörde gemacht wird. Zunächst werden das Vorgehen bei einer Erwachsenenschutzabklärung, sowie die Anforderungen an die abklärende Person erläutert. Anschliessend werden Herausforderungen aufgezeigt, die aus dem Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutzauftrag und der Arbeitsbeziehung im Zwangskontext resultieren.

Drittens wird das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach anhand wichtiger Definitionen und der Entwicklung und Entstehung des Konzeptes vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf den Handlungs- und Strukturmaximen. Um den Bezug zur Selbstbestimmung machen zu können, wird die Bedeutung der Selbstbestimmung in der Lebensweltorientierung kurz erläutert.

Letztlich werden die aufgeführten Punkte nochmals zusammengefasst, aufeinander bezogen und diskutiert, um die zentrale Fragestellung zu beantworten und ein Fazit für die Soziale Arbeit im Sozialabklärungsdienst der KESB ziehen zu können.

1.3 Grenzen der Arbeit

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf Erwachsenenschutzabklärungen, die von einem internen oder externen Abklärungsdienst im Auftrag der zuständigen Behörde gemacht werden. Abklärungen von Behörde oder externen Gutachtern werden nicht thematisiert. Auch die für den Abklärungsdienst weniger relevanten Aufgaben der Behörde werden ausgelassen. Das aufgezeigte Verfahren bei Erwachsenenschutzabklärungen bezieht sich auf das in der Literatur gefundene Vorgehen, das unter anderem bei den Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Luzern praktiziert wird. Da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aber kantonal organisiert sind (vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES o.J.a), sind

die Behörden nicht einheitlich aufgebaut und organisiert. So haben etwa die Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich keinen Abklärungsdienst, sondern die Behördenmitglieder werden bei den Abklärungen vom Rechtsdienst unterstützt, wie das Beispiel der Stadt Zürich zeigt (vgl. Stadt Zürich 2022: o.S.).

Es wird vor allem auf Aspekte des Erwachsenenschutzrechts eingegangen, die für die Arbeit im Abklärungsdienst und die Beantwortung der in dieser Arbeit behandelten Fragestellung relevant sind. So werden Themen wie beispielsweise die fürsorgerische Unterbringung oder die Mandatsführung lediglich kurz erwähnt. Auf die Instrumente der Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit und die gesetzliche Vertretung bei Urteilsunfähigkeit wird ebenfalls nicht umfassend eingegangen, sie werden aber an den relevanten Stellen erwähnt. Auch die Verfahrensrechte und Prinzipien werden in der vorliegenden Arbeit nur teilweise erläutert, da eine umfassende Behandlung dieser Thematik den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Das Konzept der Lebensweltorientierung ist sehr weitreichend und komplex, weswegen es in dieser Arbeit nicht detailliert behandelt werden kann. Es wurde aber versucht, die wichtigsten Punkte des Konzeptes aufzugreifen, um einen Überblick und Verständnis für das Konzept zu schaffen und die Fragestellung der Arbeit beantworten zu können.

Letztlich gilt es anzumerken, dass mit dieser Arbeit nicht der Frage nachgegangen wird, ob mit dem heutigen zivilrechtlichen Erwachsenenschutz die Selbstbestimmung der betroffenen Personen ausreichend gewährleistet ist. Der Fokus liegt vielmehr auf den Möglichkeiten des Sozialabklärungsdienstes, die Selbstbestimmung von betroffenen Personen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zu wahren und zu fördern.

2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Dieses löste das unübersichtliche und uneinheitliche Vormundschaftswesen ab (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 2011: o.S.). Die ca. 1400 Vormundschaftsbehörden, die vorwiegend mit «Laien» besetzt waren, wurden durch ungefähr 150 regionale Behörden ersetzt, wodurch eine Professionalisierung und Regionalisierung angestrebt wurde (vgl. Häfeli 2016: 317). An die Stelle der kommunalen Miliz- und Laienbehörden traten interdisziplinäre Fachbehörden, die mit unterschiedlichen Disziplinen besetzt wurden (vgl. ebd.: 318). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt, dass die Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie in den Fachbehörden vertreten sein sollten (vgl. Heck 2011: 18). Aber auch Wissen zu Medizin, Treuhand und Vermögensverwaltung können in den Fachbehörden von Vorteil sein, denn so können unterschiedliche professionelle Perspektiven in die Entscheidung miteinfließen. Ein weiterer Grund, weshalb das veraltete Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 überarbeitet wurde, war die seit Jahrzehnten andauernde Kritik, dass weder die Selbstbestimmung noch die Unterstützung für Hilfsbedürftige nicht im Vordergrund standen (vgl. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) 2015: o.S.). Es wurde von der neuen Behörde mehr Selbstbestimmung und Menschenwürde gefordert, nicht zuletzt, da andere Staaten in Europa, etwa Belgien und Deutschland, ihr Vormundschaftsrecht bereits revidiert und den europäischen Menschenrechtskonventionen angepasst hatten (vgl. Häfeli 2016: 315f.). Unter anderem das Wohl des Schwachen, der Schutz der Familie, das Subsidiaritätsprinzip, die Selbstbestimmung und die Rechtssicherheit haben im neuen schweizerischen Recht an Bedeutung gewonnen (vgl. ebd.: 317).

In diesem Kapitel wird der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erläutert und ein Überblick über den heutigen zivilrechtlichen Erwachsenenschutz, insbesondere in Bezug auf die behördlichen Massnahmen, gegeben.

2.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat, wie der Name impliziert, den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von gefährdeten und schutzbedürftigen Minderjährigen und Erwachsenen sicher zu stellen (vgl. Fountoulakis/Rosch 2016a: 22). Die KESB trifft zentrale Entscheidungen, ordnet behördliche Massnahmen an und überwacht diese (vgl. Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA 2022a: o.S.). Die meisten Entscheidungen müssen gemeinsam von drei Behördenmitgliedern getroffen werden und nur bei wenigen Urteilen trägt ein alleiniges Behördenmitglied die Entscheidungsmacht. Bei den Verfahren wird die interdisziplinäre Fachbehörde, je nach Organisation der Behörde und je nach Fall, durch den Rechtsdienst,

einen internen oder externen Abklärungsdienst, administrative Mitarbeitende, Revisionsstellen und Gutachtenden unterstützt (vgl. Heck 2016: 91f.). Grundsätzlich hat die KESB eine Verschwiegenheitspflicht (Art. 452 Abs. 1 ZGB). Das Berufs- und Amtsgeheimnis gilt in Bezug auf die KESB und andere beteiligte Akteure gemäss Art. 453 Abs. 1 ZGB nicht, wenn bei einer ernsthaften Selbst- oder Fremdgefährdung eine Zusammenarbeit angezeigt ist (vgl. Fassbinden 2016a: 121). Nur so kann ein Informationsfluss stattfinden und eine Gefährdungslage umfassend abgeklärt werden.

Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenbehörden ist Aufgabe der Kantone, wobei der Bund nur wenige Bestimmungen vorgibt. Somit können der Aufbau und die Organisation der Behörden in den Kantonen unterschiedlich sein (vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES o.J.a). Die KESB kann ein Gericht, eine Verwaltung oder auch eine gerichtsähnliche Behörde sein (vgl. Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA 2022a: o.S.). In dieser Arbeit werden jeweils nur die Begriffe KESB, Behörde oder Erwachsenenschutzbehörde verwendet. Welche Erwachsenenschutzbehörde in einem konkreten Fall zuständig ist, wird im Art. 442 Abs. 1 ZGB definiert: «Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.» Ausnahmen und weitere Regelungen sind ebenfalls im ZGB festgehalten.

Grundlegend für den Kindes- und Erwachsenenschutz sind nebst der KESB die administrative Aufsichtsbehörde, die Rechtsmittelinstanz und die mandatstragenden Personen (vgl. ebd.: o.S). Die bereits erwähnte KOKES ist ein weiteres zentrales Organ im Kindes- und Erwachsenenschutz: «Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt gesamtschweizerische Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.» (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES o.J.b)

Die gesetzlichen Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind vorwiegend im ZGB zu finden (vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES 2014: 1). Zudem bestehen kantonale Einführungsgesetze (EG) und Verordnungen zum ZGB, in denen das Erwachsenenschutzrecht spezifischer geregelt wird (vgl. ebd.: 3). Gegenstand des gesetzlichen Erwachsenenschutzes sind unter anderem die persönliche Vorsorge, die behördlichen Massnahmen, die «Massnahmen von Gesetzes wegen» und die Mandatsführung (vgl. Fountoulakis/Rosch 2016b: 460). Auf ausgewählte Aspekte wird im Kapitel 2.6 genauer eingegangen. Doch wie erfährt die KESB, ob eine Person den Schutz der KESB benötigt, und wer gerät in den Fokus der KESB?

2.2 Betroffene Personen

Auffälliges und unangepasstes Verhalten einer Person ist oftmals ein Hinweis darauf, dass sie ihren Alltag nicht mehr bewältigen kann und deshalb eine Abklärung von der KESB vorgenommen werden muss (vgl. Akkaya et al. 2019: 50). Manche Menschen melden sich selbst bei der KESB, wenn sie Hilfe benötigen. Andere werden von Familienmitgliedern, Nachbarn, Freunden, Vorgesetzten oder sonstigen Personen bei der KESB gemeldet. Aufgrund dieser verschiedenen Voraussetzungen können die Problemeinsicht, die Kooperationsbereitschaft und Veränderungsmotivation der betroffenen Personen sehr unterschiedlich sein (vgl. Heck 2016: 90).

Es gibt vielfache Gründe, weshalb eine erwachsene Person nicht oder nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und deswegen auf Unterstützung der KESB angewiesen ist. So kann jemand physisch oder psychisch eingeschränkt sein, eine Suchterkrankung haben oder die Urteilsfähigkeit kurz- oder langfristig verlieren (vgl. Zentrum für Soziales KESB 2019: o.S.). Auch veränderte Lebensumstände, wie ein Arbeitsplatzverlust, ein Todesfall, eine Trennung oder Scheidung können dazu führen, dass eine Person mit der Lebensbewältigung überfordert und auf behördliche Unterstützung angewiesen ist.

Wird ein Erwachsenenschutzverfahren eröffnet, so ist die betroffene Person verpflichtet, beim Abklären des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 448 Abs. 1 ZGB). Dies gilt auch für am Verfahren beteiligten Dritte, wie beispielsweise Angehörige, Nachbarn oder Arbeitgeber. Wichtig ist, dass die betroffene Person in die Abklärung miteinbezogen wird und auch die Möglichkeit erhält, persönlich angehört zu werden, damit ihre Sichtweise in die Entscheidung der Behörde miteinfliesst (vgl. Heck 2016: 93). Die betroffene Person hat das Recht auf ein faires, transparentes Verfahren (vgl. Fassbinden 2016a: 119).

2.3 Ablauf eines Erwachsenenschutzverfahrens – von der Gefährdungsmeldung zur Beistandschaft

Geht bei der KESB eine Gefährdungsmeldung für eine erwachsene Person oder ein Antrag ein, wird ein Erwachsenenschutzverfahren eröffnet (vgl. Fassbinden 2016b: 127). Die KESB muss jeder Gefährdungsmeldung nachgehen und den Sachverhalt abklären. Die KESB kann aber auch ein Verfahren aufgrund der Offizialmaxime eröffnen. Das bedeutet, dass die Behörde auch ohne externe Anträge und von Amtes wegen ins Handeln kommen kann, wenn ihr eine Gefährdung einer Person bekannt wird (vgl. Bürgi Nägeli Rechtsanwälte o.J.).

Wenn ein Antrag oder eine Gefährdungsmeldung eingegangen ist, prüft die Behörde zunächst die sachliche, funktionale und örtliche Zuständigkeit und trifft erste Abklärungen, wie beispielsweise die Klärung der Dringlichkeit (vgl. Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz

KESCHA 2022b: o.S.). Sollte sich bei der Klärung der Dringlichkeit herausstellen, dass diese aufgrund einer schwerwiegenden und akuten Gefährdung der betroffenen Person vorhanden ist, kann die Behörde Sofortmassnahmen, auch superprovisorische Massnahmen genannt (Art. 445 ZGB), veranlassen (vgl. Fassbinden 2016b: 137). Nach diesen ersten Abklärungen beginnt die eigentliche Abklärungsphase. In der Regel übergibt das zuständige Behördenmitglied dem internen oder externen Abklärungsdienst einen Abklärungsauftrag, wobei dieses dem Abklärungsdienst vorgibt, welche Fragen bei der Abklärung zu beantworten sind (vgl. ebd.: 141f.). Je nachdem müssen dann von den abklärenden Personen nur einzelne Fragen beantwortet oder eine umfassende Abklärung durchgeführt werden. Eine Spezialabklärung im Sinne eines Fachgutachtens kommt bei Erwachsenenschutzabklärungen eher selten vor (vgl. ebd.: 141). Es ist von Vorteil, wenn in den Sozialabklärungsdiensten vorwiegend Sozialarbeitende oder Personen mit sozialarbeiterischen Kompetenzen arbeiten, da die Mitarbeitenden mit zwischenmenschlichen, sozialen, systemischen und sozioökonomischen Themen konfrontiert werden. Auf das konkrete Abklärungsverfahren wird in Kapitel 3 näher eingegangen. Hat die zuständige Person des Sozialabklärungsdienstes die Fragen gemäss dem Abklärungsauftrag beantwortet, hält sie diese in Form eines Abklärungsberichts, häufig auch Sozialbericht genannt, fest (vgl. Peter et al. 2016: 157). Dieser Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Abklärung mit der Empfehlung und geht an das verfahrensleitende Behördenmitglied, welches den Bericht analysiert und bewertet (vgl. Fassbinden 2016c: 162). Sind alle Abklärungen und Begutachtungen getroffen und die notwendigen Dokumente eingeholt, ist die «Entscheidungreife» erreicht und somit das Hauptabklärungsverfahren beendet (vgl. ebd.: 162f.). Es folgt das Erkenntnisverfahren, bei dem die transdisziplinäre Behörde analysiert und bespricht, ob und welche Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt sind (vgl. ebd.: 163). Bei der darauffolgenden Anhörung erklärt das fallführende Behördenmitglied der betroffenen Person die Ergebnisse der bisherigen Abklärung (vgl. Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA 2022c: o.S.). Die betroffene Person hat an der Anhörung die Möglichkeit, ihre Sichtweise darzulegen und allfällige Lösungsvorschläge mitzuteilen. Zudem kann sie auch von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen. Wenn der Sachverhalt angemessen geklärt ist, kann die Behörde nach dem rechtlichen Gehör die Entscheidung treffen, ob und welche behördlichen Massnahmen errichtet werden (vgl. Heck 2016: 92). Das Entscheidungsverfahren ist beendet, sobald der schriftliche Entscheid der betroffenen Person zugestellt wird (vgl. Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA 2022b: o.S.). Sollte die betroffene Person mit dem Entscheid der Behörde nicht einverstanden sein, so kann sie Beschwerde einreichen. Andererseits erfolgt die Umsetzung des Entscheides, welche in der Regel durch eine Beistandsperson geschieht. Die KESB übernimmt dann die Aufgabe des Überprüfens und Überwachens

der Massnahme. Soll aufgrund eines Antrags oder einer Änderung des Sachverhalts eine bereits bestehende Massnahme abgeändert werden, wird von der Behörde ein neues Verfahren eröffnet.

2.4 Voraussetzungen für behördliche Massnahmen

Erwachsenenschutzmassnahmen dienen dazu, den Schutz und das Wohl von hilfsbedürftigen, volljährigen Personen zu gewährleisten (Art. 388 Abs. 1 ZGB). Nebst dem Schutz und Wohl der betroffenen Personen, soll aber auch ihre Autonomie durch die behördlichen Massnahmen so wenig wie möglich eingeschränkt und wenn möglich gefördert werden (Art. 388 ZGB). Diese beiden Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts sind nicht leicht zu vereinbaren und stellen die zuständigen Personen der KESB immer wieder vor grosse Herausforderungen in ihrem Berufsalltag.

Erwachsenenschutzmassnahmen können nur angeordnet werden, wenn weitere gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die allesamt im ZGB zu finden sind: «Ob diese elementaren Voraussetzungen des behördlichen Eingriffs zum Wohl von (...) Erwachsenen erfüllt sind, muss jeweils im Einzelfall unter der Würdigung der konkreten Umstände, geprüft werden.» (Fassbinden 2016a: 107) Dies bedarf einer differenzierten, gründlichen und genauen Abklärung des Sachverhaltes (vgl. Häfeli 2016: 326f.).

Es gilt insbesondere das Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass die behördlichen Massnahmen als nachrangig anzusehen sind (vgl. Akkaya et al. 2019: 39). So soll die KESB zunächst prüfen, ob die Familie der betroffenen Person, andere nahestehende Personen oder freiwillige Angebote von öffentlichen oder privaten Diensten Abhilfe verschaffen und die betroffene Person ausreichend unterstützen können (vgl. Häfeli 2016: 325). Freiwillige Angebote sind beispielsweise der Treuhanddienst der Pro Senectute, die Sozialberatung sowie weitere Beratungsstellen wie die Schuldenberatung, Caritas oder auch die Pro Infirmis.

Reichen diese subsidiären Hilfsangebote und das soziale Umfeld nicht aus, um den Schutz- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Person abzudecken, so sollen behördliche Massnahme angeordnet werden (vgl. Akkaya et al. 2019: 39). Ist eine Person urteilsunfähig und hat «keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen» (Häfeli 2016: 325), ist ebenfalls eine behördliche Massnahme angezeigt. Ein Instrument, um die eigene Vorsorge zu regeln, ist der Vorsorgeauftrag. Ein Vorsorgeauftrag ist ein Vertrag, in dem die betroffene Person festhalten kann, wer im Falle der eigenen (andauernden oder vorübergehenden) Urteilsunfähigkeit, die Personen- und Vermögenssorge übernimmt, und sie in rechtlichen Belangen vertritt (vgl. Noser/Rosch 2013: 24f.). Die Vorsorgeinstrumente gelten als Alternativen zu den behördlichen Massnahmen und müssen geprüft werden, um die Subsidiarität gewährleisten zu können (vgl. Fountoulakis/Rosch 2016b: 462).

Eine behördliche Massnahme stellt immer einen Eingriff in das persönliche Selbstbestimmungsrecht dar. Um in das Selbstbestimmungsrecht einer Person eingreifen zu können, muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit eingehalten werden (vgl. Akkaya et al. 2019: 40). Dieses besagt, dass eine Massnahme zwecktauglich, erforderlich und zumutbar sein muss. Zwecktauglich bedeutet, dass eine Erwachsenenschutzmassnahme geeignet sein muss, um den gewünschten Zustand zu erreichen. Die Erforderlichkeit steht in Verbindung mit dem zuvor beschriebenen Subsidiaritätsprinzip. Nur wenn der Unterstützungsbedarf nicht im freiwilligen Setting gedeckt werden kann und weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichend sind, ist die Erforderlichkeit einer behördlichen Massnahme gegeben. Ein Massnahme ist zumutbar, wenn der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Gefährdung des Person in einer angebrachten Relation stehen (vgl. Noser/Rosch 2013: 53).

Das Vorhandensein eines Schwächezustands ist eine zentrale Voraussetzung, um behördliche Massnahmen anzuordnen. Im Art. 390 Abs. 1 ZGB ist dies folgendermassen definiert:

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person: wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann; wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

Die Urteilsfähigkeit oder auch die Fähigkeit, vernunftmässig zu handeln, setzt sich zusammen aus der Willensbildungsfähigkeit und der Steuerungsfähigkeit (vgl. Fountoulakis/Rosch 2016c: 35). Letzteres bedeutet, dass man gemäss dem gebildeten Willen handeln kann. Nur wer urteilsfähig ist, gilt gemäss Gesetz auch als handlungsfähig.

Für das Errichten von behördlichen Massnahmen müssen diese beschriebenen Voraussetzungen unabhängig von der Art der Beistandschaft vorhanden sein (vgl. Maranta/Terzer 2016: 485).

2.5 Behördliche Massnahmen

Zu den behördlichen Massnahmen zählen die Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung (vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES 2014: 1f.). Das Thema der fürsorgerischen Unterbringung wird hier nicht näher behandelt, da es für das Beantworten der Fragestellung nicht von Relevanz ist.

Bei einer Beistandschaft erhält die betroffene Person von einer professionellen oder privaten Person beim Erledigen bestimmter oder auch sämtlichen Angelegenheiten Beistand (vgl. Maranta/Terzer 2016: 485). Das Ziel ist, dadurch zu einem gelingenderen Alltag zu verhelfen (vgl. Akkaya et al. 2019: 53). Die vier gängigen Arten von Beistandschaften sind die Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft (vgl. ebd.: 54).

Diese werden im nächsten Unterkapitel (2.5.1) genauer erläutert. Die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen sind im ZGB in den Art. 393 bis 398 zu finden. Weiter gibt es zwei Sonderformen: die Ersatzbeistandschaft (Art. 403 ZGB) und die Verfahrensbeistandschaft gemäss Art. 449a ZGB (vgl. Maranta/Terzer 2016: 485). Auf diese wird hier aber nicht näher eingegangen, da sie in der Praxis nur wenig angewendet werden.

Wie in Kapitel 2.1 bereits beschrieben, ermöglichte das neue Erwachsenenschutzgesetz die Beistandschaften auf die individuelle Lebenslage, Bedürfnisse und den Schutz- und Hilfsbedarf der betroffenen Person anzupassen. Indem die Beistandschaften miteinander kombiniert werden, kann eine massgeschneiderte Unterstützung erfolgen (vgl. Noser/Rosch 2013: 63). Diese «Massschneiderung» betrifft vorwiegend die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft (vgl. Häfeli 2016: 331). Sie können miteinander kombiniert werden und auf die jeweiligen Lebensbereiche zugeschnitten werden. Die Bereiche werden unterteilt in Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr (vgl. ebd.: 326). Die Vermögenssorge setzt sich zusammen aus der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Benötigt eine Person Unterstützung im Bereich der Personensorge, so ist näher zu definieren, in welchen Lebensbereichen sie schutzbedürftig ist (Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Beschäftigung, Tagesstruktur, soziales Umfeld) und welche Art von Unterstützung angezeigt ist. So kann beispielsweise bei jemandem eine Begleitbeistandschaft in den Bereichen Wohnen und Gesundheit errichtet werden und bei den Finanzen ein Vertretungsbeistandschaft. Somit orientiert sich die Wahl der Art der Beistandschaften vor allem am Schutzbedarf der betroffenen Person (vgl. Maranta/Terzer 2016: 499). Wichtig bei der Errichtung von diesen massgeschneiderten Massnahmen ist, dass die Aufgabenbereiche in Bezug auf die Handlungs- und Vertretungsmacht der Beistandsperson genau von der Behörde definiert und spezifisch formuliert werden (vgl. Häfeli 2016: 326). Dies schafft Transparenz und vermeidet Missverständnisse.

2.5.1 Arten von Beistandschaften

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Wie der Begriff indiziert, geht es bei der Begleitbeistandschaft um eine Begleitung der betroffenen Person. Die Handlungsfreiheit und die Handlungsfähigkeit werden dementsprechend nicht eingeschränkt (vgl. Nigg 2012: o.S.). Nebst den generellen Voraussetzungen aus Art. 390 ZGB, ist es zwingend notwendig, dass die Zustimmung der betroffenen Person für die begleitende Unterstützung vorhanden ist. Denn diese Massnahme ist nur nützlich, wenn eine Kooperationsbereitschaft von Seiten der betroffenen Person vorliegt (vgl. Häfeli 2016: 327). Die Urteilsfähigkeit gilt als eine weitere Voraussetzung, wenn in einem bestimmten Lebensbereich eine Begleitbeistandschaft angeordnet werden soll (vgl. Maranta/Terzer 2016: 461).

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

«Die Vertretungsbeistandschaft kann für persönliche oder vermögensrechtliche Aufgabenbereiche angeordnet und mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden sein.» (Häfeli 2016: 328) Eine Vertretung in bestimmten Bereichen ist angezeigt, wenn gewisse, wichtige Angelegenheiten und Aufgaben nicht zweckmässig erledigt werden (vgl. Nigg 2012: o.S.). Die Beistandsperson handelt als gesetzliche Stellvertretung für die betroffene Person (vgl. Frey/Peter/Rosch 2016: 521). Auch bei der Vertretungsbeistandschaft ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung der betroffenen Person der Auftrag der Beistandsperson. Ist die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, muss sich die betroffene Person die Handlungen der Beistandsperson, welche sich im definierten Aufgabenbereich befindet-, trotzdem akzeptieren (Art. 394 Abs. 3 ZGB).

Die Vertretungsbeistandschaft kann zusammen mit einer Vermögensverwaltung angeordnet werden (Art. 395 ZGB). Dadurch erhält die Beistandsperson spezifische Aufgaben bei der Vermögens- und Einkommensverwaltung (vgl. Frey et al. 2016: 530). Die Erwachsenenschutzbehörde kann individuell definieren, welches Vermögen und Einkommen von der Beistandsperson verwaltet wird und allenfalls den Zugriff der betroffenen Person auf gewisse Konten einschränken (vgl. Häfeli 2016: 328f.). Auch hier mit dem Ziel, dass die betroffene Person noch so viel wie möglich selbständig verwaltet und die Beistandsperson nur dort unterstützt und vertritt, wo diese selbst nicht in der Lage dazu ist. Zu erkennen, in welchem Fall das Handeln der Beistandsperson erforderlich ist und wann die betroffene Person handeln kann oder soll, stellt eine grosse Herausforderung für die Beiständin oder den Beistand dar (vgl. Frey et al. 2016: 528). Es gilt der Grundsatz: so wenig wie möglich, so viel wie nötig.

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Auch bei der Mitwirkungsbeistandschaft wird die Urteilsfähigkeit vorausgesetzt (vgl. Nigg 2012: o.S.). «[Die] hilfsbedürftige und urteilsfähige Person kann selber handeln, besorgt relevante eigene Angelegenheiten aber nicht zweckmässig.» (ebd.) Jedoch wird ihre Handlungsfähigkeit in bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt (vgl. Akkaya et al. 2019: 55).

Diese Beistandschaft ist vorwiegend anwendbar in den Bereichen der Vermögenssorge, aber auch in anderen Geschäften des Rechtsverkehrs, wie beispielsweise das Abschliessen von Verträgen (vgl. Frey et al. 2016: 546). Ein typisches Beispiel ist eine kaufsüchtige Person, die urteilsfähig ist, sich mit ihrem suchtgesteuerten Verhalten jedoch selbst Schaden zufügen würde. So kann ihr die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden, indem sie ab einem bestimmten Kaufvertrag die Zustimmung der ihr zugeteilten Beistandsperson benötigt. Es kann aber auch sein, dass eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet wird, um die betroffene Person vor Ausnützung durch andere Personen zu schützen.

Wichtig ist hier zu erwähnen, dass die Beistandsperson in den definierten Angelegenheiten kein Vertretungsrecht hat, sondern dass auch sie hier die Zustimmung der betroffenen Person benötigt (vgl. Häfeli 2016: 329).

Umfassende Beistandschaft (Art. 397 ZGB)

«Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.» (Art. 397 ZGB) Dabei fällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person «von Gesetzes wegen» vollumfänglich weg (vgl. Frey et al. 2016: 549). Dies ist vergleichbar mit der bisherigen Entmündigung im alten Erwachsenenschutzrecht (vgl. Häfeli 2016: 329). Es zählt der Grundsatz «ultima ratio» (vgl. Nigg 2012: o.S.). Das bedeutet, dass die umfassende Beistandschaft nur als letztes Mittel einzusetzen ist, somit nur wenn keine mildere Massnahme genügt, um den grossen Hilfs- und Schutzbedarf der betroffenen Person ausreichend aufzufangen (vgl. Frey et al. 2016: 549). Diese Beistandschaft umfasst alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs. Die Auswirkungen der umfassenden Beistandschaft sind deswegen beträchtlich. Der Wegfall der kompletten Handlungsfähigkeit führt dazu, dass die betroffene Person nicht abstimmen und an Wahlen teilnehmen kann, keine politischen Rechte hat, den Wohnsitz dort hat, wo die zuständige KESB ihren Standort hat und nicht prozess- und betriebsfähig ist (vgl. ebd.). Zudem steht ihr keine elterliche Sorge zu. Somit ist es ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte einer Person. Deswegen sollte diese behördliche Massnahme zurückhaltend eingesetzt werden (vgl. Akkaya et al. 2019: 55). Der Überprüfung und Überwachung der Mandatsführung und der Massnahme kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die KESB hat zu verhindern, dass die grosse Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person nicht von anderen ausgenutzt werden kann (vgl. ebd.).

2.6 Selbstbestimmung im Kontext des Erwachsenenschutzes

Die philosophisch-ethische Bedeutung des Begriffs *Selbstbestimmung* ist nach Immanuel Kant «die Selbstbestimmung des freien Willens bzw. die Selbstbestimmung des eigenen Handelns» (Wiedner 2015: 23). In der Politik und Soziologie hat das Wort «Selbstbestimmung» folgende Bedeutung: «[Die] Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung (z.B. durch gesellschaftliche Zwänge, staatliche Gewalt).» (Bibliographisches Institut GmbH 2022: o.S.)

Die Voraussetzung von Selbstbestimmung ist ein «Selbst», also ein Individuum, das die Fähigkeit hat, über sich selbst zu bestimmen, einen eigenen Willen bilden kann und über eigene Empfindungen, Überlegungen, Bedürfnisse, wie auch Einstellungen verfügt (vgl. Rosch 2015: 216). «Bestimmung» bedeutet in dieser Hinsicht, dass das eigene Handeln und Dasein mit

den eigenen Empfindungen, Überlegungen, Bedürfnissen und Einstellungen übereinstimmt. Wobei die Selbstbestimmung auch immer in Verbindung mit Autonomie steht (vgl. Akkaya et al. 2019: 97). Denn selbstbestimmtes Handeln setzt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit voraus.

Selbstbestimmung kann aber nicht isoliert betrachtet werden. Denn jeder Mensch ist in Systeme integriert und sozialisiert (vgl. Rosch 2015: 216). So kann Selbstbestimmung nicht reinen Egoismus bedeuten und es können nicht rücksichtslos die eigenen Interessen durchgesetzt werden (vgl. ebd.: 216). Demnach unterliegt Selbstbestimmung immer einer gewissen Beschränkung. Selbstbestimmung kann nur im Rahmen der gesetzlichen und gesellschaftlichen Normen gelebt werden, indem auch das Recht auf Selbstbestimmung anderer zu berücksichtigen ist. Auch Kant meint mit Selbstbestimmung «keine Willkürfreiheit», also kein rücksichtsloses Verhalten (vgl. Wiedner 2015: 23). Der Mensch ist zwar ein Naturwesen, das Bedürfnisse und Triebe hat, die nicht immer zweckmässig und «gut» sind (vgl. ebd.: 23-25). Doch er ist auch ein Vernunftwesen, das nach dem «guten Willen» zu handeln hat und auch in der Lage dazu ist. So versteht Kant unter «Selbstbestimmung» den handlungsleitenden Willen aus vernünftigen Gründen, der von der Allgemeinheit gutgeheissen würde und so als allgemeingültiger Grundsatz gelten könnte (vgl. ebd.: 26). Wenn nun also der zivilrechtliche Erwachsenenschutz mit der Selbstbestimmung in Bezug gesetzt wird, so ist zu beachten, dass die Selbstbestimmung ohne Willkürfreiheit und innerhalb dieses gesetzlichen und moralischen Rahmens betrachtet wird.

Im neuen Erwachsenenschutzrecht hat die Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert und sie war eines der zentralen Ziele der Revision. Der Grundsatz des Erwachsenenschutzes ist, dass Menschen trotz Schwächezustand, wie beispielsweise einer psychischen oder geistigen Behinderung, möglichst selbstbestimmt handeln und leben sollen (vgl. Rosch 2016a: 79). Rosch (ebd.) betont aber, dass wenn es um das Erreichen oder Ermöglichen von Selbstbestimmung geht, bei Menschen mit einem Schwächezustand nicht der gleiche Massstab zählen kann, wie bei Menschen ohne Schwächezustand. Denn der Schutzauftrag des Staates steht der Selbstbestimmung der betroffenen Person gegenüber. So schreibt Rosch (ebd.): «Einig dürfte man sich (...) darüber sein, dass Menschen mit Schwächezustand potentiell schutzbedürftig sind und der Staat gegebenenfalls hier fremdbestimmt einschreitet, um den Schwächezustand zu minimieren oder auszugleichen.» Deshalb wird von einer relativierten Selbstbestimmung gesprochen. Es gilt aber, die Fremdbestimmung auf den unterschiedlichen Ebenen des Erwachsenenschutzes bei betroffenen Menschen so weit wie möglich zu verringern.

2.6.1 Selbstbestimmung auf Ebene der Behörde

Die Selbstbestimmung der betroffenen Person kann seit der Revision im Jahr 2013 durch verschiedene konkrete rechtliche Instrumente gefördert und allenfalls erhalten werden (vgl. Häfeli 2014: 10): So wurden neue Vorsorgeinstrumente (Vorsorgeauftrags und Patientenverfügung) geschaffen, damit auch bei Urteilsunfähigkeit der Wille und die Selbstbestimmung der betroffenen Person bestmöglich umgesetzt und erhalten wird (vgl. Häfeli 2016: 318). Diese beiden Instrumente sorgen auch dafür, dass der Grundsatz der Subsidiarität von behördlichen Massnahmen gefördert wird (vgl. Häfeli 2014: 10).

Ein weiteres Instrument sind die Massnahmen von Gesetzes wegen, welche die urteilsunfähigen Personen vor Dritten schützen sollen (vgl. ebd.: 11). Darunter gehört unter anderem das Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Vertretungskaskade bei medizinischen Massnahmen (vgl. Häfeli 2016: 321). Bei diesen Massnahmen von Gesetzes wegen wird die Selbstbestimmung der betroffenen Person erhalten, indem nahestehende Personen, die die Wünsche der betroffenen Personen üblicherweise am besten kennen, wichtige Entscheidungen für sie treffen können. Dadurch wird auch die Familiensolidarität gestärkt (vgl. ebd.: 318).

Reichen diese Instrumente nicht aus, um den Unterstützungs- und Schutzbedarf der betroffenen Person zu decken oder sind die Instrumente nicht vorhanden, so können behördliche Massnahmen eingesetzt werden (vgl. Rosch 2016a: 81). Die in dieser Arbeit bereits beschriebene «Massschneiderung» der behördlichen Massnahmen erzielt, dass die Fremdbestimmung in Bezug auf die betroffene Person nur so weit wie nötig erfolgt. Wird eine Beistandschaft errichtet, so soll auch diese die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Dies soll einerseits auf der behördlichen Ebene erreicht werden, indem die behördlichen Massnahmen nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person ausgestaltet werden (vgl. Frey et al. 2016: 548, Rosch 2015: 219). Andererseits muss auch die «relative» Selbstbestimmung in der Mandatsführung gewährleistet werden (vgl. Rosch 2015: 220).

2.6.2 Mandatsführung und Selbstbestimmung

Auch die eingesetzte Beistandsperson hat die Selbstbestimmung der betroffenen Person bestmöglich zu erhalten und zu fördern und sie in Entscheidungen und Handlungen miteinzubeziehen: «Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.» (Art. 406 Abs. 1 ZGB) Denn auch obwohl eine «verbeiständete» Person einen Schwächezustand beispielweise in Form einer psychischen Störung oder einer geistigen

Behinderung hat, bleibt ihr das Recht auf Selbstbestimmung (vgl. Rosch 2015: 218). «Selbstbestimmung ist aber nur dort möglich, wo eigenverantwortliches Entscheiden überhaupt möglich ist.» (Rosch 2016a: 81) So wird in der Mandatsführung auch von einer «fremdbestimmten Selbstbestimmung» gesprochen.

Wie bereits bekannt ist, stellt die Einschätzung, was die betroffene Person selbständig machen oder entscheiden kann, eine grosse Herausforderung in der Mandatsführung dar. Es benötigt viel Zeit von Seiten der mandatsführenden Person, aber auch Mut dazu, die Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen Person auszuloten und ihr etwas zuzutrauen, was mit dem Risiko einer Fehleinschätzung verbunden ist (vgl. Rosch 2015: 221). Die Selbstbestimmung der betroffenen Person in der Mandatsführung stellt ein sehr wichtiges Thema dar, da die mandatstragende Person letztendlich darüber entscheidet, ob, in welchem Ausmass und in welchen alltäglichen Situationen die betroffene Person selbstbestimmt entscheiden und handeln kann. Da es in dieser Arbeit aber um die Selbstbestimmung bei der Abklärung geht, wird hier nicht näher darauf eingegangen werden.

2.6.3 Erwachsenenenschutzabklärung und Selbstbestimmung

Aufgrund der Möglichkeit der massgeschneiderten behördlichen Massnahmen, ist es heute besonders wichtig, dass professionelle und vertiefte Erwachsenenenschutzabklärungen vorgenommen werden (vgl. Peter et al. 2016: 144). Die abklärende Person muss anhand der Abklärung einschätzen, welche Ressourcen, aber auch Schwächen und Probleme vorhanden sind und in welchen Lebensbereichen schlussendlich Selbstbestimmung der betroffenen Person möglich ist. Besonders die Abklärung der Subsidiarität ist zentral für die Selbstbestimmung der betroffenen Person. Es ist abzuklären, ob es allenfalls freiwillige Massnahmen gibt, die die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht einschränken und somit nicht oder weniger stark fremdbestimmt wirken, aber dem Schutzbedarf der Person gerecht werden.

Aufgrund dieser Einschätzung schreibt die abklärende Person eine Empfehlung in Form eines Abklärungsberichtes an die Behörde, ob und welche behördlichen Massnahmen angezeigt sind. Der Bericht beeinflusst somit die Entscheidungsfindung der KESB massgeblich (vgl. ebd.: 158). So kann die behördliche Massnahme den Unterstützungs- und Schutzbedarf optimal decken und gleichzeitig die vorhandenen Ressourcen, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung erhalten und fördern. Es gilt der Grundsatz: «Der Erwachsenenenschutz bietet so viel Schutz wie nötig und so wenig Einschränkung wie möglich.» (insieme 2022: o.S.) Eine vertiefte Abklärung des Abklärungsdienstes, insbesondere in Bezug auf den Schwächezustand, die Schutzbedürftigkeit und die vorhandenen Ressourcen, kann somit dazu beitragen, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person auf der Ebene der Mandatsführung gestärkt und erhalten wird (vgl. Rosch 2016a: 82). So ist die Abklärung im Erwachsenenenschutz von grosser

Bedeutung, wenn es um den Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person geht.

«Eine fundierte Abklärung kann [jedoch] nur gelingen, wenn zur betroffenen Person ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann (Arbeitsbündnis). Eine gelungene Abklärung ist letztlich auch die Voraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Klient und Mandatsträger.» (Peter et al. 2016: 147) Somit hat die Arbeitsbeziehung zwischen der betroffenen und der abklärenden Person einen massgebenden Einfluss auf den weiteren Unterstützungsprozess. Macht jemand während der Abklärung bereits schlechte Erfahrungen in Bezug auf seine Selbstbestimmung und es kann kein gutes Arbeitsbündnis aufgebaut werden, so wird die betroffene Person auch der Beistandschaft skeptisch gegenüberstehen und dadurch die Zusammenarbeit erschweren. Denn fühlt sich eine Person in ihrer Autonomie bedroht oder eingeschränkt, so reagiert sie dementsprechend darauf (vgl. Kähler 2005: 63). Das Verhalten, welches aber nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich ist, ist ein normaler Ausdruck von Reaktanz. «Psychologische Reaktanz ist ein motivationaler Erregungszustand mit dem Ziel, die Freiheit wiederherzustellen oder weitere Bedrohung von Freiheit zu vermeiden.» (Graupmann/Niesta Kayser/Frey 2016: 31)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Erwachsenenschutzabklärungen nicht nur betreffend Empfehlung an die Behörde die relative Selbstbestimmung der Person bestmöglich zu erhalten und zu fördern ist, sondern auch bereits während des Abklärungsprozesses. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dies ermöglicht werden kann. Um dieser Frage nachzugehen, wird im nächsten Kapitel die konkrete Erwachsenenschutzabklärung näher beleuchtet. Auch auf das Thema Arbeitsbeziehung wird genauer Bezug genommen.

3 Erwachsenenenschutzabklärung

Der Begriff *Abklärung* im Erwachsenenenschutz wird unterschiedlich definiert. Bei der Abklärung im weiteren Sinne wird das «Eröffnungs-, Abklärungs-, Anhörungs- und Entscheidungsverfahren» als Abklärung betrachtet (vgl. Rosch 2020: 301). Die Abklärung im engeren Sinne ist das Abklärungsverfahren, das mit dem behördlichen Abklärungsauftrag beginnt und mit einem Abklärungsbericht an die Behörde endet. Dieser Abklärungsprozess wird in der Praxis auch als Hauptabklärung oder Sozialabklärung bezeichnet. In Kapitel 3 geht es um die Abklärung im engeren Sinne, welche in der vorliegenden Arbeit als Sozialabklärung oder Abklärung bezeichnet wird.

3.1 Erwachsenenenschutzabklärung als Soziale Diagnostik

Bei einer Erwachsenenenschutzabklärung macht die abklärende Person eine Art Soziale Diagnose: «Diagnosen in der Sozialen Arbeit sind differenzierte, wissenschaftlich gestützte Deutungen zu einem Fall bzw. einer Fallthematik und daraus abgeleitete Interventionsüberlegungen.» (Hochuli-Freund/Stotz 2017: 216) Die Diagnose beinhaltet Erklärungen und Deutungen für das, was nicht bekannt und problematisch bei der Situation und dem Verhalten der Klientin oder des Klienten ist (vgl. ebd.: 215). Das Ziel der Diagnose ist «das Erhellende und Verstehen eines Falles» (ebd.: 213).

Zur sozialen Diagnose gehört das Formulieren der Problemstellung und das Suchen nach Erklärungen, weshalb die bisherigen Problemlösungsversuche der betroffenen Person gelungen oder gescheitert sind (vgl. Akkaya et al. 2019: 92). Weiter wird untersucht, ob die Voraussetzungen für eine behördliche Massnahme gegeben sind: «Abgeklärt werden müssen insbesondere der Schwächezustand und der sich daraus ableitende Schutzbedarf. Ersterer ist medizinisch geprägt, zweiterer ist normativ und hängt insbesondere von gesellschaftlichen Wertvorstellungen ab.» (Müller/Röh/Rosch 2018: 78) Somit ist der objektive, medizinisch geprägte Schwächezustand um einiges einfacher zu bestimmen, als der Schutzbedarf. Denn ob ein Schutzbedarf vorhanden ist und kausal mit dem Schwächezustand zusammenhängt, unterliegt stets auch einer gewissen subjektiven Sichtweise (vgl. Maranta/Terzer 2016: 494).

Aufgrund der heutigen Möglichkeit, die behördlichen Massnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen Person masszuschneiden, hat die Sozialabklärung an Bedeutung und Wichtigkeit gewonnen (vgl. Peter et al. 2016: 144). Die abklärenden Fachpersonen im Erwachsenenenschutz beschäftigen sich mit sehr komplexen, mehrdimensionalen und diffusen Problemlagen, was ein professionelles Vorgehen von ihnen erfordert (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 46). Mit mehrdimensional ist gemeint,

dass nicht selten wirtschaftliche, rechtlichen, soziale, medizinische und psychische Problematiken parallel vorhanden sind (vgl. Wilhelm 2021: 311). Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der ethischen Richtlinien der Sozialen Arbeit, strukturiert, wissenschaftlich begründet, fachlich, so wie methodisch geleitet, die individuelle Lebens- und Problemlage der betroffenen Person systemisch zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen (vgl. Müller et al. 2018: 82, Peter et al. 2016: 144). Durch diese professionelle Vorgehensweise in der Sozialabklärung kann eine adäquate Unterstützung für die betroffene Person erörtert und die Qualitätssicherung des zu treffenden Beschlusses gewährleistet werden (vgl. Müller et al. 2018: 81f.). Im Folgenden wird näher auf das Vorgehen bei Erwachsenenschutzabklärungen eingegangen.

3.2 Vorgehen bei einer Erwachsenenschutzabklärung

3.2.1 Ablauf einer Erwachsenenschutzabklärung

Erreicht ein Abklärungsauftrag den internen oder externen Abklärungsdienst der KESB, so ist zunächst die Ausgangslage und der Abklärungsauftrag von der abklärenden Person zu erfassen und zu verstehen (vgl. Peter et al. 2016: 148). Als nächstes ist es sinnvoll, das Vorgehen der Abklärung des Sachverhaltes zu planen. Dabei können folgende Überlegungen der abklärenden Person hilfreich sein (ebd.):

- Was ist bereits bekannt?
- Was muss man wissen?
- Welche Daten und Informationen müssen dementsprechend erhoben werden?
- Sind Drittpersonen, Fachstellen oder Fachpersonen involviert?

Bei der Planung, aber auch im weiteren Verlauf der Abklärung ist besonders das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. ebd.: 144). Denn es besteht ein Spannungsfeld zwischen der Informationsbeschaffung und dem zu gewährleistenden Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, wodurch die abklärende Person nicht das Recht dazu hat, sich jegliche Informationen zu beschaffen (vgl. Affolter et al. 2012: 43). Was für Informationen und in welchem Ausmass diese zu erheben sind, muss von der abklärenden Person unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorsichtig abgewogen werden (vgl. Peter et al. 2016: 144). Inhalt und Umfang der Abklärung sind demnach vom individuellen Interventionsgrund und dem in Zusammenhang stehenden Abklärungsauftrag des verfahrensleitenden Behördenmitglied abhängig (vgl. Affolter et al. 2012: 45). Zusammengefasst muss die Abklärung «dem

Wohl der betroffenen Person dienen, soll notwendig und geeignet sein, die Person nicht unverhältnismässig belasten und sich auf die Lebensbereiche beschränken, welche Gegenstand der Intervention sind» (Peter et al. 2016: 144).

Peter et. al. (2016: 148) empfehlen nach der ersten Beurteilung der Ausgangssituation und der Planung des weiteren Vorgehens, Hypothesen zum Fall zu bilden, die dann durch Beobachtungen und durch vielschichtiges Sammeln von Informationen verifiziert oder falsifiziert werden. Dadurch können Suchräume bewusst hergestellt und «Vorurteile, Stigmatisierung oder Fehleinschätzungen» vermindert werden. Das Ziel ist es, anhand der Hypothesenbildung, möglichst ergebnisoffen zu handeln und sich nicht schon von Beginn an auf ein bestimmtes Endergebnis zu fokussieren.

Ist diese Auftragsklärung und Planung der Abklärung gemacht, so beginnen die eigentlichen fünf Phasen der Abklärung nach Rosch (2020: 301). Zu berücksichtigen gilt, dass die Phasen nicht in dieser Reihenfolge stattfinden müssen und es in der Praxis auch selten danach abläuft (vgl. ebd.: 302). Vielmehr können die Schritte wiederholend oder auch gleichzeitig stattfinden. Rosch spricht hier von einem wechselseitigen Austausch der Phasen, welcher auch Interdependenz genannt wird. Dabei sind das Beraten und Unterstützen stetige Aufgaben der abklärenden Person, ganz im Sinne der interventionsorientierten Abklärung, auf welche später noch genauer eingegangen wird (vgl. ebd.: 301). Die unten ersichtliche Abbildung 2 stellt die fünf Phasen der Abklärung dar:

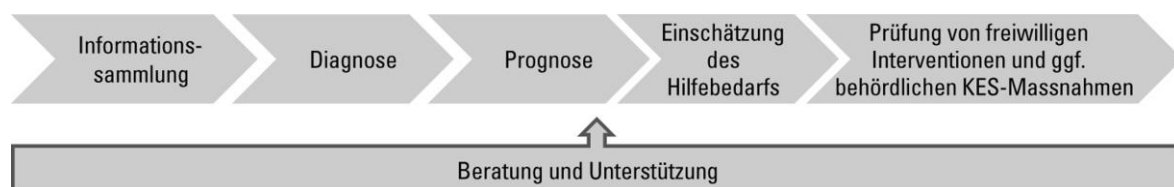


Abb. 2: fünf Phasen bei der Abklärung (in: Rosch 2020: 301)

Die Informationssammlung in der ersten Phase erfolgt wenn möglich zusammen mit den involvierten Beteiligten (vgl. ebd.). Die verschiedenen Methoden zum Einholen und Zusammentragen von Informationen werden im nächsten Kapitel (3.2.2) erläutert. Es folgt die Analyse und Beurteilung der Informationen, was als eigentliche Diagnose gesehen wird (vgl. ebd.). Auf der Grundlage der Diagnose können Prognosen erstellt und in Verbindung mit dieser, der Hilfebedarf der betroffenen Person abgeleitet werden. In der fünften Phase ist zu prüfen, ob der Hilfs- und Schutzbedarf der betroffenen Person anhand von freiwilligen Massnahmen aufgefangen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so müssen behördliche Massnahmen geprüft werden. Wurden beide Optionen geprüft, schreibt die abklärende Person eine Empfehlung in Form eines Abklärungs- oder Sozialberichts an das verfahrensleitende Behördenmitglied, ob und

welche Massnahme angezeigt ist. Mit der Abgabe dieses Berichts ist die jeweilige Abklärung abgeschlossen und die Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Jeder Schritt und jedes geführte Gespräch des Abklärungsprozesses muss in Form von Aktennotizen stetig festgehalten und chronologisch digital und auch in einem physischen Dossier abgelegt werden (vgl. Peter et al. 2016: 156). Dies dient im Sozialabklärungsdienst vorwiegend dem Sammeln von Informationen (vgl. Reichmann 2016: 38). Zudem hat das Dokumentieren eine Argumentationsfunktion für fachliche Abwägungs- und Entscheidungsprozesse sowie eine Legitimationsfunktion zur Nachweisung der Rechtmässigkeit (vgl. ebd.: 39-41). Zuletzt kann das Dokumentieren des Abklärungsprozesses auch zur Reflexion des sozialarbeiterischen Handelns genutzt werden (vgl. ebd.: 39).

3.2.2 Situationserfassungsmethoden

Zur Erfassung der Situation der betroffenen Person können verschiedene Methoden angewendet werden (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 150). Diese sollen an die individuelle Lebenssituation und die Problematik der Klientin oder des Klienten angepasst sein (vgl. Peter et al. 2016: 148). So ist die Entscheidung, welche Erfassungsmethoden geeignet sind, im Einzelfall zu treffen. Möglichkeiten, um an die notwendigen Informationen zu gelangen, sind vor allem Erkundungsgespräche, Beobachtungen, Aktenstudium (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 148). Dabei ist für eine gute Arbeitsbeziehung von Vorteil, zunächst ein Gespräch mit der betroffenen Person anzustreben, bevor weitere Personen oder Organisationen ohne Rücksprache mit der Klientin oder dem Klienten involviert werden. Dadurch kann Transparenz und folglich Vertrauen geschaffen werden. So wird in der Regel ein Erstgespräch mit der betroffenen Person geführt: «Das Erstgespräch dient der Abklärung der sozialen Problemlage, der Einschätzung von Ressourcen und dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen betroffener Person und Abklärungsperson.» (Peter et al. 2016: 150) Erstgespräche können sich je nach Grad der Freiwilligkeit sehr unterscheiden, wodurch der Situation angepasste Gesprächsmethoden angewendet werden müssen (vgl. ebd.). Als Qualitätsstandard in der Abklärung gilt, dass mindestens ein persönlicher Kontakt zwischen der betroffenen und der abklärenden Person stattfindet (vgl. ebd.: 154). Aussagen und Berichte Dritter reichen bei einer Erwachsenenschutzabklärung normalerweise nicht aus, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Jedoch ist nicht jede betroffene Person für ein Gespräch bereit, was eine Abklärung erschweren kann. Bei Erwachsenenschutzabklärungen ist die Befragung Dritter und das Einholen von Einkünften bei Drittstellen, wie beispielsweise beim Sozialamt, bei der Invalidenversicherung oder bei der Ausgleichskasse eine weitere Möglichkeit, an relevante Informationen zu gelangen (vgl. ebd.: 148). Durch diese Einkünfte werden unterschiedliche Perspektiven erschlossen und es kön-

nen bei Unsicherheiten und Unklarheiten auch die Aussagen der betroffenen Person und weiteren Involvierten validiert werden. Beispielsweise können der Betreibungsregisterauszug und die Steuerveranlagung der betroffenen Person angefordert werden, um ein erstes Bild über ihre finanzielle Situation zu erhalten und um zu erfahren, wie sie ihre finanziellen Aufgaben meistert. In Bezug auf die Befragung Dritter ist jedoch zu beachten, dass dies nur gemacht werden soll, wenn die zu beschaffenden Informationen nicht über die betroffene Person erhältlich oder nicht in den Akten ersichtlich sind (vgl. Affolter et al. 2012: 44).

Beobachtungen im Rahmen von Hausbesuchen sind primär bei Kinderschutzabklärungen anzutreffen. Dort sind sie notwendig für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes (vgl. Peter et al. 2016: 149). Jedoch können Hausbesuche auch bei betroffenen Erwachsenen sinnvoll sein, vor allem wenn es darum geht, die Wohnsituation und auch die Wohnkompetenzen einer Person abzuklären und einzuschätzen.

Vorakten, wie beispielsweise die Gefährdungsmeldung, Polizeiberichte, Gutachten oder weitere Berichte, sind sehr wertvoll für die Abklärung und die damit verbundene soziale Diagnose (vgl. ebd.: 148). Das Studieren von Vorakten und von zusätzlich eingeholten Akten und Berichten ist eine weitere Möglichkeit der Situationserfassung (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 168). Anhand von diesen können Entwicklungen und Verläufe aufgezeigt, festgehaltene Interventionen und Vereinbarungen abgerufen werden und es wird über wichtige Ereignisse aus der Vergangenheit aufgeklärt.

Das «Sammeln und Ordnen von Informationen bilden die Basis, um im Verlauf des Prozesses erkennen und verstehen zu können, warum, wo und wie Unterstützung nötig ist (...).» (ebd.: 152). Demzufolge ist die Situationserfassung eine sehr zentrale Aufgabe bei Erwachsenenschutzabklärungen, welche kontinuierlich vorzunehmen ist. Denn auch während einer Abklärung können immer wieder neue Informationen oder Sachverhalte auftauchen oder Situationen können sich verändern.

3.2.3 Entscheidungs- oder interventionsorientierte Abklärung?

Bei einer entscheidungsorientierten Abklärung ist das Ziel, die Fragen zu beantworten, welche für den Entscheid der Behörde relevant sind und eine diagnostische sowie prognostische Einschätzung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zu machen, um zuletzt eine Empfehlung an die Behörde abgeben zu können (vgl. Rosch 2020: 310). So steht bei einer solchen Abklärung vorwiegend die Expertenlösung im Vordergrund, was aber je nach Fall sinnvoll sein kann. Beispielsweise bei einer Person, die aufgrund eines Unfalls dauernd urteilsunfähig ist und abgeklärt werden muss, wer die persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten übernehmen kann.

Ist hingegen die Partizipation der betroffenen Person und der weiteren Beteiligten das Ziel, sowie die «gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung von (nachhaltigen) ausreichenden Lösungen» in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, so ist eine interventionorientierte Abklärung geeigneter (vgl. ebd.: 312). Wenn möglich sollen auf diese Weise behördliche Massnahmen verhindert werden, ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. So schreibt die Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz: «Die Vermittlung der freiwilligen Hilfe steht für die KESB dabei im Vordergrund. Das oberste Ziel ist immer, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden.» (Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA 2022a: o.S.)

Bei einer interventionsorientierten Abklärung werden sowie beim entscheidungsorientierten Vorgehen, Diagnosen und Prognosen gemacht (vgl. Rosch 2020: 310). Jedoch sind zusätzlich intensive Beratungen und Interventionen Teil der Abklärung, welche nach Rosch (ebd.) einerseits psychoedukative Komponenten beinhalten: «Psychoedukation ist die systematische und strukturierte Vermittlung wissenschaftlich fundierter gesundheits- und/oder störungsrelevanter Informationen und Kompetenzen mit psychologischen Methoden.» (Mühlig/Jacobi 2020: 558) So erfahren die betroffenen Personen mehr über ihre Möglichkeiten, Rechte und Pflichten (vgl. Sickendiek/Nestmann 2018: 220). Das wiederum ermöglicht, dass die betroffenen Personen ihre Spielräume des eigenen Handelns entdecken und dadurch mehr Selbstbestimmung erfahren.

Andererseits hält Rosch (2020: 310) auch fest, dass sogenannte «Erprobungsphasen» dazugehören. In jenen Phasen der Abklärung werden mit der betroffenen Person Abmachungen und nächste Schritte vereinbart und umgesetzt. Dabei muss die abklärende Person beurteilen, wie autonom die betroffene Person die gemeinsam vereinbarten Schritte umsetzen kann und ob die abklärende Fachperson eine eher passivere oder aktivere Rolle im Unterstützungsprozess einnehmen soll (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 294). In den Erprobungsphasen werden die Ressourcen und Fähigkeiten der betroffenen Person aktiv in den Abklärungs- und Unterstützungsprozess miteinbezogen. Zudem geben die Erprobungsphasen der abklärenden Person die Möglichkeit zu erkennen, wozu die Klientin oder der Klient selbständig in der Lage ist, und wo Unterstützungsbedarf liegt. Dies ist häufig nicht gleich zu Beginn der Abklärung erkennbar, da die betroffenen Personen ihre Schwächen oftmals gut verstecken können, vor allem wenn sie bereits mehrere professionelle Hilfeprozesse durchlaufen haben und sich gewohnt sind, mit diversen Fachpersonen in Kontakt zu sein (vgl. Peter et al. 2016: 149). So kann es sinnvoll sein, wenn sich eine interventionorientierte Abklärung (je nach Einzelfall) über mehrere Monate erstreckt. Ein weiterer Unterschied zwischen einer entscheidungsorientierten und einer interventionsorientierten Abklärung ist, dass bei Letzterem nebst dem professionellen Expertenwissen auch das Wissen der betroffenen Person als Experte für ihre eigene Lebenswelt eine zentrale Rolle spielt und in den Lösungsprozess miteinbezogen wird (vgl.

Rosch 2020: 310). Interesse für die betroffene Person und ihre Lebenswelt ist demnach eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende interventionsorientierte Abklärung.

Zuletzt ist noch festzuhalten, dass sich entscheidungs- und interventionsorientiertes Vorgehen nicht gegenseitig ausschliessen (vgl. ebd.: 313f.).

3.2.4 Abklärungs-/ Sozialbericht

Die «Nichtstandardisierbarkeit des Handelns» ist eine Strukturmaxime der Sozialen Arbeit und beruht darauf, dass soziale Probleme komplex und unvorhersehbar sind und sich deshalb keine standardisierte Lösungen finden lassen (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 52). Dies zeigt sich auch bei Sozialabklärungen im Auftrag der Behörde. Eine Möglichkeit, die Erwachsenenschutzabklärungen ein Stück weit zu standardisieren und zu professionalisieren, sind Abklärungsberichte (vgl. Peter et al. 2016: 157). Sie tragen zur Qualitätssicherung bei und erleichtern nicht nur die Arbeit der abklärenden Personen, sondern auch die der Behörde: «Es ist nicht zu vergessen, dass Abklärende mit fundierten, nachvollziehbaren, stringenten Berichten mit sauber formulierten Lösungsvorschlägen und Empfehlungen den Entscheidungsfindungsprozess der KESB wesentlich beeinflusst.» (ebd.: 158) Folglich ist in den letzten Jahren das Bedürfnis nach standardisierte Abklärungsinstrumente immer grösser geworden (vgl. Müller et al. 2018: 78).

Für den Abklärungsbericht oder auch Sozialbericht genannt, gibt es keine schweizweiten gesetzlichen Vorschriften, was das Erstellen, den Aufbau oder auch den Inhalt betrifft. Einige Kantone haben Bestimmungen zu den Abklärungsberichten in ihrem kantonalen Recht. Innerhalb einer Behörde oder eines Abklärungsdienstes werden mehrheitlich einheitliche Berichtsvorlagen verwendet (vgl. Peter et al. 2016: 156). Die KOKES gibt für den Sozialbericht Leitlinien betreffend Inhalt vor, an denen sich die Abklärungsdienste und Behörden orientieren können (vgl. Affolter et al. 2012: 45).

An der Hochschule Luzern wurde von Daniel Rosch und Patrick Zobrist ein Instrument entwickelt, welches zur Beurteilung des Hilfs- und Schutzbedarfs der betroffenen Personen eingesetzt werden kann (vgl. Rosch 2016b: 628f.) . Es handelt sich um das erste einheitliche Instrument zur Abklärung von Gefährdungslagen bei Erwachsenen in der Schweiz. Zentral ist, dass das Abklärungsinstrument das Wissen wichtiger Bezugsdisziplinen vereint und die Einschätzung der Situation eine Standardisierung erfährt (vgl. ebd.: 628, Hochschule Luzern o.J.). Dieses Abklärungsinstrument kann als methodisches Vorgehensmodell verwendet werden und stellt gleichzeitig den Bericht dar, der am Ende der Abklärung an die Behörde geht und ihr als Entscheidungsgrundlage dient. In der folgenden Abbildung 3 ist der Aufbau des Luzerner Abklärungsinstruments dargestellt:

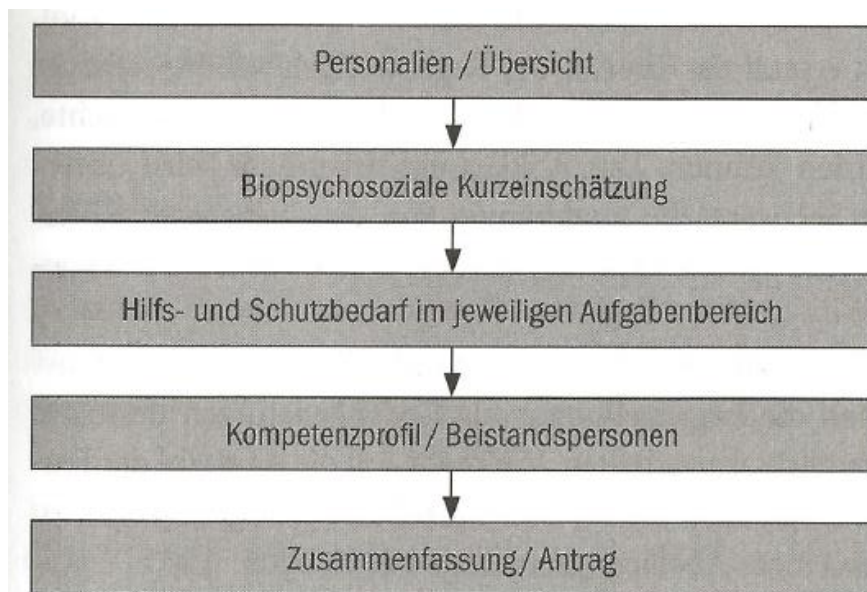


Abb. 3: Aufbau des Abklärungsinstruments (in: Rosch 2016a: 629)

3.3 Anforderungen an die abklärenden Personen

Es ist von Vorteil, wenn in den Sozialabklärungsdiensten Sozialarbeitende oder Menschen mit sozialarbeiterischen Kompetenzen arbeiten, da sich die abklärenden Personen mit zwischenmenschlichen, sozialen, systemischen sowie sozioökonomischen Themen auskennen sollten (vgl. Fassbinden 2016c: 141). Deswegen wird hier jeweils von Sozialarbeitenden geschrieben, vor dem Hintergrund, dass in der Realität nicht nur Sozialarbeitende in den Abklärungsdiensten tätig sind.

Die professionelle und einzelfallorientierte Abklärung des jeweiligen Falls fordert ein grosses Mass an unterschiedlichen Kompetenzen. Denn die Sozialarbeitenden der internen und externen Abklärungsdienste werden mit komplexen Problemlagen und krisenhaften Situationen konfrontiert. So müssen sie über Wissen zu den verschiedenen Schwächezuständen verfügen (vgl. Rosch 2016a: 67). Darunter zählen psychische Erkrankungen wie beispielsweise Schizophrenie, Suchterkrankungen, Demenz, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen so wie geistige Beeinträchtigungen, beziehungsweise Intelligenzminderung aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Schädigung des Gehirns (vgl. Maranta/Terzer 2016: 489f.). Aber auch weiteres Erklärungswissen aus anderen Disziplinen, unter anderem der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Sozialen Arbeit oder Recht sollen von den abklärenden Personen heran gezogen werden (vgl. Wilhelm 2021: 309). Dadurch können individuelle und gesellschaftliche Probleme besser verstanden werden, was bei der Erklärung und Deutung von den sozialen und psychischen Situationen und Prozessen und bei der Erstellung einer sozialen Diagnose helfen kann (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 215, Rosch 2016a: 67).

Nicht nur die Behördenmitglieder, sondern auch die abklärenden Personen benötigen ein gutes Interventions- und Institutionswissen (vgl. Wilhelm 2021: 309). In Bezug auf das Interventionswissen müssen besonders die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erwachsenenschutzrechtes (mit den gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen) den abklärenden Personen bekannt sein.

Methodisches Wissen gehört ebenfalls zum Anforderungsprofil einer abklärenden Person (vgl. Rosch 2016a: 67). Darunter versteht Rosch (ebd.), «die Fähigkeit, Fachwissen geplant und zielgerichtet bei der Lösung der (...) erwachsenenschutzrechtlichen Aufgaben umzusetzen.» Denn das Wissen aus den Bezugsdisziplinen allein reicht nicht, sondern es muss hinsichtlich der massgeschneiderten Massnahmengestaltung auch im Abklärungsprozess eingesetzt werden können (vgl. Wilhelm 2021: 309). Auch das Erschliessen von Ressourcen, die Kooperation mit unterschiedlichen involvierten Personen sowie das Weiterentwickeln von Arbeitsmethoden sind wichtige Methodenkompetenzen (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 120). Häufig sind in der sozialarbeiterischen Praxis viele verschiedene Akteure involviert (vgl. Wilhelm 2021: 311). Auch bei Abklärungsprozessen im Erwachsenenschutz ist dies der Fall, seien es Mitarbeitende innerhalb der KESB oder auch externe Fachkräfte und Organisationen. Und so treffen auch viele unterschiedliche Erwartungen aufeinander. Dies erfordert Offenheit, Lernbereitschaft, die Fähigkeit der abklärenden Person, mit den unterschiedlichsten Menschen zusammenzuarbeiten, das Kennen der eigenen professionellen Grenzen und das Akzeptieren der unterschiedlichen Kompetenzen der jeweiligen Professionen (vgl. ebd.: 312f.).

Bei Erwachsenenschutzabklärungen ist das Aufbauen eines Arbeitsbündnisses von grosser Wichtigkeit (vgl. ebd.: 311). Das Arbeitsbündnis ist die Beziehung zur betroffenen Person, welches äusserst entscheidend für das sozialarbeiterische Handeln und den weiteren Hilfsverlauf im gesetzlichen Erwachsenenschutz ist. Gut ausgeprägte Sozialkompetenzen können beim Aufbau eines Arbeitsbündnisses förderlich sein. Wer über gute Sozialkompetenzen verfügt, ist in der Lage, Konflikte konstruktiv zu lösen, kritikfähig zu sein und ergebnisorientiert mit anderen Menschen zusammen zu arbeiten, sei es in einem Team, in einer Gruppe oder auch im Einzelsetting (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 120). Auch das Einnehmen von unterschiedlichen Rollen, die der jeweiligen Situation angepasst sind, kann im Sozialabklärungsdienst sehr wertvoll sein (vgl. Rosch 2016a: 67).

Das Abklären von möglichen Gefährdungssituationen im Erwachsenenschutz erfordert weiter ein grosses Mass an Selbstkompetenzen. Hochuli-Freund und Stotz (2017: 120) beschreiben Selbstkompetenzen als «die Disposition einer Person, selbstorganisiert und selbstreflexiv zu handeln.» So soll die eigene Person als wichtigstes Instrument für die berufliche Tätigkeit erkannt und genutzt werden (vgl. Rosch 2016a: 67). Hochuli-Freund und Stotz (2017: 151) schreiben, dass eine Haltung von Offenheit und Unvoreingenommenheit sehr zentrale Anforderung an Professionelle der Soziale Arbeit sind. Gerade auch im Sozialabklärungsdienst, wo

mit persönlichen Daten gearbeitet wird und in die Privatsphäre der betroffenen Menschen eingedrungen wird, sind vorschnelle Urteile und Stigmatisierungen zu vermeiden (vgl. Peter et al. 2016: 148). Nur so kann eine Situation, beziehungsweise eine Gefährdungslage korrekt eingeschätzt werden. «Die Abklärung einer Gefährdungslage ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, bei der es eine letzte Sicherheit nicht geben kann.» (Akkaya et al. 2019: 19) Folglich muss die Abklärende Person in der Lage sein, mit dieser Unsicherheit umzugehen.

Zusammengefasst sind die zentralen sozialarbeiterischen Kompetenzen die Fähigkeit zur Verknüpfung von verschiedenen Wissensbeständen, das Fallverstehen in Form einer sozialen Diagnostik und das Aufbauen und Aufrechterhalten von Arbeitsbündnissen (vgl. Wilhelm 2021: 309). Diese Vielfalt an Anforderungen ergibt sich unter anderem aus den Herausforderungen, mit denen die Sozialarbeitenden bei Erwachsenenschutz-abklärungen konfrontiert werden, die in Kapitel 3.4 beschrieben werden.

3.4 Herausforderungen bei Erwachsenenschutzabklärungen

3.4.1 Begrenzte Einflussnahme des Sozialabklärungsdienstes

Wie bereits mehrmals betont wurde, ist die Arbeit der abklärenden Personen sehr grundlegend und wichtig, da aufgrund ihrer gesammelten Informationen und Erkenntnisse eine Entscheidung von der Behörde gefällt wird. Dies bedeutet aber auch, dass die Abklärenden keine offizielle Entscheidungsbefugnis haben und die Behörde manchmal auch Entscheidungen trifft, die nicht mit der Empfehlung der abklärenden Person übereinstimmen. Das kann sehr frustrierend für die abklärende Person sein, da gerade sie einen genaueren Einblick in die Lebenswelt der betroffenen Personen erlangt hat und somit oftmals die Situation besser kennt als die Behörde. Ein Stück weit kann die Entscheidung beeinflusst werden, aber trotzdem ist aufgrund der fehlenden Entscheidungsbefugnis eine gewisse Machtlosigkeit vorhanden.

Bei einer interventionsorientierten Abklärung hat die abklärende Person sehr autonome Gestaltungsmöglichkeiten, wodurch in gewisser Hinsicht in die Entscheidungsbefugnis der Behörde eingegriffen wird (vgl. Müller et al. 2018: 78). Beispielsweise entscheidet die abklärende Person über freiwillige Interventionen und über den Zeitpunkt, den Fall an die Behörde weiterzugeben. Diese interventionsorientierte Abklärung muss aber von der KESB akzeptiert und unterstützt werden, denn die Verantwortung und die Fallführung liegt noch immer bei der Behörde (vgl. ebd.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein stetiger Dialog zwischen dem Behördenmitglied und der abklärenden Person zentral ist und die Rollen und gegenseitigen Erwartungen geklärt sein müssen. Zudem dürfen die Grenzen der eigenen Profession nicht überschritten werden.

3.4.2 Arbeitsbeziehung im Zwangskontext

Die von der Abklärung betroffenen Personen sind oftmals Pflichtkunden, welche sich in einem Zwangskontext befinden (vgl. Rosch 2020: 305). Sie stehen unter Mitwirkungspflicht, haben aber zugleich auch die Möglichkeit, mitzuwirken. Kähler (2005: 17) umschreibt den Zwangskontext folgendermassen:

Für alle Kontaktaufnahmen, die nicht von Klienten selbstinitiiert sind (...), wird die Bezeichnung «Zwangskontext» benutzt, um zu kennzeichnen, dass die Klienten von anderen Personen oder durch rechtliche Vorgaben – in keinem Falle jedoch aus eigenem Antrieb – dazu gebracht wurden, in Kontakt zu einem Sozialen Dienst zu treten.

Fühlt sich eine Person durch von aussen auferlegte Einschränkung in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt oder bedroht, reagiert diese häufig mit Widerstand (vgl. Kähler 2005: 63). Dieser Widerstand wird auch als Reaktanz bezeichnet und kann die Zusammenarbeit im sozialarbeiterischen Kontext erheblich erschweren. Die Bedrohung des Autonomieverlusts, die unbekannte Situation mit involvierten Fachpersonen und Rahmenbedingungen, die man nicht kennt, lösen Angst aus (vgl. ebd.: 65). Nicht selten sind auch biografische Erlebnisse der Ursprung für die Ablehnung der Hilfsangebote. Beispielsweise lehnt eine Frau die Unterstützung der KESB ab, da ihr Partner bereits eine Beistandsperson hat und sie sich beide mit dieser nicht verstehen. Oder jemand hat in den Medien einen Artikel gelesen, welcher die KESB in ein schlechtes Licht rückt.

Die Reaktionen der betroffenen Personen auf den Zwangskontext können sehr unterschiedlich ausfallen und sind nicht immer gleich erkennbar. So kommt es vor, dass die betroffene Person andere Personen miteinbezieht, um von sich selbst abzulenken, sich bei den Sozialarbeitenden einschmeichelt und versucht sich beliebt zu machen oder auch aus Resignation alles über sich ergehen lässt (vgl. ebd.: 69). Weitere typische Reaktionen sind das Nichtöffnen der Haustüre, das Ignorieren von Briefen, Telefonanrufen und Terminen oder auch das Nichteinhalten getroffener Vereinbarungen. Zudem können betroffene Personen aggressives Verhalten gegenüber den Professionellen der Sozialen Arbeit zeigen. Zu beachten ist stets, dass die Motivation der betroffenen Person im Zwangskontext vorwiegend die «Aufhebung oder Vermeidung von Zwang» ist (vgl. Widulle 2012: 133). Folglich ist das Aufbauen einer Arbeitsbeziehung für die Sozialarbeitenden keine leichte Aufgabe und gelingt nicht immer. Demnach müssen Fachkräfte im Sozialabklärungsdienst häufig ohne das Vertrauen der Klientin oder des Klienten ihren Arbeitsauftrag erfüllen (vgl. ebd.).

Transparenz und die Klärung der Rahmenbedingungen sowie das Vermitteln von relevanten Informationen können die Angst und das Abwehrverhalten der betroffenen Person reduzieren (vgl. Widulle 2012: 87). Dabei ist es auch hilfreich, Transparenz betreffend kontrollierender Anteile der betroffenen Person zu vermitteln (vgl. ebd.: 133). Kontrollierende Anteile können

im Kontext von Erwachsenenschutzabklärungen als diejenigen Anteile gesehen werden, auf die die betroffene Person, aber auch die abklärende Person einen Einfluss haben können. Weiter ist für den Aufbau einer Arbeitsbeziehung im Zwangskontext eine gute Nähe-Distanz-Regulierung notwendig (vgl. Rosch 2020: 305).

Um den Hilfeauftrag in Verbindung mit dem dazugehörigen Kontroll- und Schutzauftrag zu erfüllen, worauf in Kapitel 3.4.3 genauer eingegangen wird, ist teilweise Konfrontation und Ausübung von Macht notwendig. «Dies als Teil der beruflichen Identität zu akzeptieren ist eine unbedingte Voraussetzung für erfolgreiche Soziale Arbeit in Zwangskontexten.» (Rosch 2020.: 92) AvenirSocial (2010: 13), der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz fordert im Berufskodex einen verantwortungsvollen Umgang mit dem vorhandenen Machtgefälle: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen verantwortungsvoll mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und ihren Klientinnen und Klienten um und sind sich der Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst.» Folglich bedingt der Umgang mit Macht und Machtgefällen im Zwangskontext und somit auch im Sozialabklärungsdienst von den Professionellen der Sozialen Arbeit eine stetige Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und ihrem Auftrag.

3.4.3 Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz

Eine Herausforderung in der Sozialen Arbeit und insbesondere im Zwangskontext ist das doppelte Mandat oder auch das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, welches auf das Problem der Loyalitätsverpflichtung der Sozialarbeitenden zurückzuführen ist (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 50). Die Professionellen der Sozialen Arbeit werden mit unterschiedlichen Aufträgen und Erwartungen konfrontiert, die oftmals in Widerspruch zueinanderstehen. Einerseits sind die Professionellen der Sozialen Arbeit den hilfeschuchenden Individuen, beziehungsweise den betroffenen Personen und ihren Lebenswelten verpflichtet (vgl. ebd.). Die Soziale Arbeit hat hier den Auftrag, die betroffenen Personen zu beraten und in der Problemlösung und Lebensführung zu unterstützen (vgl. Urban-Stahl 2018: 475). Urban-Stahl (ebd.) verweist an dieser Stelle auf die lebensweltorientierte Soziale Arbeit nach Thiersch. Das Ziel ist es, den Betroffenen zu einem «gelingenderen Alltag in Würde, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung» zu verhelfen.

Andererseits ist auch die Gesellschaft Auftraggeber. Diese definiert, welche Hilfe die Soziale Arbeit leisten soll (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2017: 50). Gleichzeitig erhebt die Gesellschaft die Erwartung, dass sich die Hilfeempfangenden an die geltenden sozialen Normen der Gesellschaft anpassen und die Professionellen der Sozialen Arbeit dieses Verhalten überwachen, abweichendes Verhalten kontrollieren und gegebenenfalls disziplinieren (vgl. ebd., Urban-Stahl 2018: 475).

Beide Mandate können nicht voneinander isoliert betrachtet werden, denn sie beeinflussen sich gegenseitig und es sind stets beide Elemente vorhanden (vgl. Urban-Stahl 2018: 475): «Hilfe schafft Zugang zu Informationen, ermöglicht Einflussnahme und ist damit auch eine Form der Kontrolle. Kontrolle auszuüben wiederum setzt einen Zugang zu den Betroffenen voraus und ist kaum möglich, ohne Elemente von Hilfe und Erziehung zu nutzen.» (ebd.: 475f.)

Dieses Doppelmandat und das damit verbundene Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle sind bei der Arbeit im Sozialabklärungsdienst besonders vorhanden. Je nachdem hat die Abklärung und die darin enthaltene Beziehungsarbeit eher einen Kontroll- oder einen Hilfecharakter (vgl. Rosch 2020: 305). Dies ist unter anderem abhängig vom Abklärungsauftrag, von der Veränderungsmotivation der betroffenen Person und davon, ob sie in der Lage ist, Lösungsoptionen oder Hilfe anzunehmen und umzusetzen. Einerseits soll die betroffene Person Unterstützung erhalten, beispielsweise in Form einer Beratung, wobei ihren Interessen und ihrer Selbstbestimmung Beachtung geschenkt wird. Andererseits müssen die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der betroffenen Person eingehalten werden, wodurch der Fokus vermehrt auf dem Kontrollaspekt liegt. Dadurch werden der Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten immer wieder Grenzen gesetzt, insbesondere dann, wenn die Einschätzung der abklärenden Person nicht mit der Selbsteinschätzung der betroffenen Person übereinstimmt. So kann es vorkommen, dass die abklärende Person eine Empfehlung an die Behörde abgeben muss, welche nicht der Vorstellung der betroffenen Person entspricht, was allenfalls eine behördliche Massnahme gegen ihren Willen zur Folge hat. Aber auch während dem Abklärungsprozess kann es herausfordernd sein, den Willen und Selbstbestimmung der Klientin oder des Klienten zu befolgen und gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag als abklärende Person zu erfüllen. Allenfalls müssen Akten eingeholt oder Kontakt mit Personen aus dem Umfeld aufgenommen werden, auch wenn es gegen den Willen der betroffenen Person ist.

Somit sind Erwachsenenschutzabklärungen stets eine Gratwanderung zwischen Wahrung, sowie Förderung der Selbstbestimmung und dem Schutz der betroffenen Person. Daraus ergibt sich die Frage, wie die Selbstbestimmung auch bei Erwachsenenschutzabklärung trotz den gesetzlichen Rahmenbedingungen grösstmöglich erhalten und gefördert werden kann. Möglicherweise kann das Konzept der lebensweltorientierten Soziale Arbeit einen Beitrag dazu leisten, welches in Kapitel 4 vorgestellt wird.

4 Lebensweltorientierte Soziale Arbeit

Das Leitziel der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit lautet, den Klientinnen und Klienten zu einem *gelingenderen Alltag* zu verhelfen (vgl. Füssenhäuser 2006: 127). Um einen gelingenderen Alltag zu erreichen, setzt die Soziale Arbeit an den im Alltag gegebenen Ressourcen und Problemen an. Es sollen Defizite überwunden und neue sowie weiterführende Möglichkeiten und Potentiale für einen gelingenderen Alltag freigesetzt werden (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 303, Thiersch 2015a: 54).

Ein weiteres Ziel der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist das Ermöglichen von sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der alltäglichen Lebensverhältnisse (vgl. Thiersch 2015b: 52). Die soziale Gerechtigkeit soll die individuelle Gestaltung der Lebensverhältnisse ermöglichen und bezieht sich somit auch auf ein Recht auf Unterschiedlichkeit für alle (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 334). Denn jeder Mensch hat das Recht, seine Lebensverhältnisse zu bilden und zu verändern. Dadurch soll jede Person die gleichen Bedingungen und Möglichkeiten haben, am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Eine Voraussetzung, um dieses Recht umzusetzen, ist der Respekt vor den unterschiedlichen Lebensgrundlagen und Lebensverhältnissen, aber auch vor der individuellen Gestaltung und Umsetzung des Lebens. Soziale Gerechtigkeit bedeutet daher auch, dass den Menschen, welche mit ihren Lebensverhältnissen nicht zurechtkommen und Unterstützung benötigen, genau so viel Respekt entgegenzubringen ist, wie denjenigen, die selbständig einen gelingenderen Alltag erreichen. Somit vertritt die lebensweltorientierte Soziale Arbeit die Haltung, dass jeder Mensch sein Leben so führen und gestalten kann, wie es ihm in seinen alltäglichen Verhältnissen möglich ist und dieser Diversität mit Respekt und Anerkennung zu begegnen ist.

Gegenstand und Ausgangspunkt der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit sind dementsprechend nicht die sozialen Probleme und Verhaltensauffälligkeiten der Klientin oder des Klienten (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 304). Sondern es geht um die «Normalität von Lebensverhältnissen» und den unterschiedlichen Gestaltungsweisen. Diese Normalität bildet anschliessend die Grundlage, um sich näher mit den Lebensverhältnissen und dem schwierigen und zum Teil von der Gesellschaft unerwünschten Verhalten zu befassen. «Lebensweltorientierung versteht schwieriges Verhalten als Versuch, auch unter erschwerten Bedingungen im Muster normaler Bewältigungsstrategien mit dem Leben zu Rande zu kommen.» (ebd.) Folglich ist auch diesen Bewältigungsstrategien und Problemlösungsmustern mit Respekt zu begegnen, denn die betroffene Person versucht im Rahmen ihrer Lebensverhältnisse, auf ihre Weise den Alltag zu bewältigen.

4.1 Alltag und Alltäglichkeit

Lebensweltorientierung und Alltagsorientierung werden von Thiersch (2012: 6) als Synonyme verwendet. *Alltag* und *Alltäglichkeit* sind zwei zentrale Begriffe im Konzept der Lebensweltorientierung, wobei Alltag auch als alltägliche Lebenswelt oder alltägliche Lebensverhältnisse bezeichnet wird. «Beide, die alltäglichen Lebenswelten und Alltäglichkeit als Handlungsmodus, sind untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig.» (Grunwald/Thiersch 2018: 304)

Die alltäglichen Lebenswelten sind Orte, an denen sich der Alltag abspielt (vgl. ebd.). So ist Alltag in verschiedene Alltagswelten gegliedert (vgl. Thiersch 2015a: 290). Beispiel für diese Alltagswelten sind die Familie, die Schule, die Nachbarschaft sowie die Öffentlichkeit (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 304, Thiersch 2015a: 290). In den alltäglichen Lebenswelten treffen objektive Verhältnisse und subjektives Verhalten aufeinander (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 304). «Alltägliche Lebensverhältnisse werden verstanden als zentrale und elementare Dimensionen, in denen Menschen ihr Leben erfahren und gestalten, als Medium, in dem sie ihre primären Aufgaben, ihr Selbstverständnis, ihre Identität finden.» (Thiersch/Grunwald 2015: 335) Die Alltagswelten werden geprägt durch Werte und Normen der Gesellschaft (vgl. Thiersch 2012: 52). Aber unter anderem auch die Strukturen der Gesellschaft, deren Machtverhältnisse, die vorhandenen Ressourcen, Gesetze und Regeln sowie stereotype Erwartungen und Zwänge an die jeweiligen Menschen bestimmen die Alltagswelten (vgl. Thiersch 2015a: 292).

Somit ist der Mensch immer in der Realität, beziehungsweise in den gegebenen Verhältnissen zu betrachten, in denen er sich befindet (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 336). Denn der Mensch wird durch diesen Alltag beeinflusst und steht stets in Beziehung mit seinen Alltagswelten. Die Art und Weise, wie ein Mensch sein Leben in den gegebenen und alltäglichen Verhältnissen gestaltet und wie er die anstehenden Aufgaben bewältigt, unter anderem welche Bewältigungsstrategien er aufweist, wird als Alltäglichkeit bezeichnet (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 304, 306). Grunwald und Thiersch (2015: 336f.) beschreiben Alltäglichkeit aber auch als Zugang zur Wirklichkeit: «Solche Alltäglichkeit (...) kann verstanden werden als die Erfahrung der unmittelbar erfahrenen Wirklichkeit, die bedeutsam ist und ‚gilt‘, weil sie erfahren ist.» Es liegt nicht im Ermessen einer anderen Person, jemandem zu sagen, ob dessen erfahrene Wirklichkeit gültig oder ungültig ist. Nur derjenige, der seinen Alltag persönlich erlebt, kann sagen, wie er die Wirklichkeit wahrnimmt. Denn jeder Mensch hat individuelle und persönliche Deutungs- und Handlungsmuster und damit verbundene Bewältigungsstrategien und -anstrengungen (vgl. ebd.: 327). Mit Deutungsmustern ist gemeint, dass die Klientinnen und Klienten ihre Lebensverhältnisse, Lebensschwierigkeiten und Ressourcen aufgrund ihrer Erfahrungen

wahrnehmen und deuten (vgl. Füssenhäuser 2006: 127). Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit orientiert sich an diesen individuellen Deutungen der Lebensverhältnisse und der Wirklichkeit der Klientinnen und Klienten. Sie versucht den Alltag zu rekonstruieren, indem sie danach fragt, wie die alltäglichen Lebensverhältnisse der Klientin oder des Klienten aussehen (vgl. Marti 2021: o.S.). Es geht darum herauszufinden, wie der Mensch mit seinen Deutungs- und Handlungsmustern seine Lebenswelt wahrnimmt und wie er aufgrund dieser Wahrnehmung handelt. Dadurch soll ein grösseres Verständnis für dessen Alltag geschaffen werden. Weiter orientiert sich die lebensweltorientierte Soziale Arbeit an den subjektiven und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten. So bedeutet Alltagsorientierung, den Alltag und die Alltäglichkeit der betroffenen Person zu berücksichtigen und sich als Fachperson der Sozialen Arbeit an dieser Lebenswirklichkeit zu orientieren (vgl. Thiersch 2015a: 277).

Doch diese Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit wird erschwert durch routinierte Handlungsmuster, auf die sich die Alltäglichkeit stützt. Damit ein Mensch mit seinem Alltag zurechtkommt und er die anfallenden Aufgaben bewältigen kann, bilden sich in der Alltäglichkeit Routinen und Gewohnheiten (vgl. ebd.: 289). Routinen, Gewohnheiten und die damit zusammenhängenden Handlungsmuster sind jedoch wenig flexibel (vgl. ebd.: 291). Dadurch werden alternative Handlungsmöglichkeiten nicht oder nur selten in Betracht gezogen. Um aus diesen Routinen und Handlungsmustern ausbrechen zu können und dem Ziel eines gelingenderen Alltages näher zu kommen, müssen Professionelle der Sozialen Arbeit die Alltagswelten und die sozialen Beziehungen der Klientinnen und Klienten sowie ihre persönlichen Fähigkeiten, Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten stärken und fördern (vgl. Füssenhäuser 2006: 127). Dabei kann das Prinzip der «strukturierten Offenheit» leitend sein, wobei weiterführende Optionen gesucht werden anstelle des routinierten und oftmals problematischen Bewältigungsverhalten. Auf die strukturierte Offenheit wird in Kapitel 4.4 näher eingegangen.

4.2 Entstehung und Entwicklung des Konzeptes

Entstanden ist das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit in den Sechziger- und Siebzigerjahren (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 328). War die Soziale Arbeit zuvor von Strategien wie Anpassung und Disziplinierung geprägt, wodurch auch Stigmatisierung vorherrschend war, brachten die Sechzigerjahre ein Umdenken. Dieses Umdenken in der Sozialen Arbeit ist auf die Demokratisierung und das aufkommende Prinzip des Sozialstaates zurückzuführen. Es entstand in der Sozialen Arbeit der Gedanke der «Unhintergebarkeit von Alltagserfahrungen der AdressatInnen» (ebd.). Das kann so gedeutet werden, dass die Alltagserfahrung der betroffenen Personen über allem stehen und nicht durch eine disziplinierende und

stigmatisierende Macht zu hinterfragen oder umzudeuten sind. Die Leitziele der Lebensweltorientierung sollten Demokratisierung, Emanzipation und gerechtere Lebensverhältnisse sein (vgl. Thiersch/Grunwald/Königeter 2012: 179).

In den späten Siebzigerjahren wurde die Soziale Arbeit zunehmend ausgebaut, in dem sie sich etablierte und differenzierte (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 328). Dies könnte auf die zunehmende Pluralisierung und Individualisierung der Lebensverhältnisse zurückzuführen sein (vgl. Thiersch et al. 2012: 179). Innerhalb des Konzeptes der Lebensweltorientierung entstanden unter anderem Struktur- und Handlungsmaximen, ein spezifisches Handlungskonzept und methodische Zugänge (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 328). So hat das Konzept der Lebensweltorientierung den Diskurs der Sozialen Arbeit und den Aus- und Aufbau neuer Arbeitsfelder fundamental mitbestimmt und forciert.

Seit den Neunzigerjahren wird das Konzept zunehmend mit den Herausforderungen der zweiten Moderne konfrontiert (vgl. ebd.: 328f.). Der Fokus auf wirtschaftliche Interessen drängt das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit in den Hintergrund (vgl. ebd.: 328). Der Staat zieht sich aus der Verantwortung und es wird zunehmend an die Selbstverantwortung des Individuums für seine Lebensverhältnisse appelliert.

Das theoretische Konzept der Lebensweltorientierung ist heute ein grundlegender Ansatz der Sozialen Arbeit, der mittlerweile in vielen Berufsfeldern Anwendung findet und bei theoretischen Diskussionen massgebend ist (vgl. ebd.: 327). Das Konzept trägt zu den Standards der Sozialen Arbeit bei. Es ist jedoch als Rahmenkonzept anzusehen, das wie auch andere Konzepte begrenzt ist (vgl. ebd.: 332). So ist das Konzept nicht isoliert zu betrachten, sondern es erfordert auch Ergänzungen und Ausführungen von anderen theoretischen Ansätzen: «Lebensweltorientierte Soziale Arbeit ist nur im Kontext theoretischer Annahmen und Konzepte zu verstehen, die die spezifische Sicht von Lebenswelt und der darauf bezogenen Sozialen Arbeit bestimmen.» (Thiersch et al. 2012: 182) Diese theoretischen Zugänge werden im folgenden Kapitel 4.3 thematisiert.

4.3 Theoretischer Hintergrund

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit beruft sich auf vier theoretische Zugänge. Ein erster Zugang ist die *phänomenologische Perspektive*, bei diesem werden «Lebenswirklichkeit und Handlungsmuster vor allem unter dem Gesichtspunkt der Alltäglichkeit rekonstruiert» (Thiersch et al. 2012: 183). Der Mensch wird in seinem Alltag, in seiner Lebenswelt betrachtet und wahrgenommen, wobei auch den alltäglichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Beachtung geschenkt wird, von denen der Mensch beeinflusst wird: «Der Mensch wird nicht abstrakt als Individuum verstanden, sondern in der Erfahrung einer Wirklichkeit, in der er sich immer schon vorfindet.» (ebd.: 184) Somit geht darum herauszufinden, wie der Mensch seine Realität

erlebt und dieses Erleben ist zu beschreiben (vgl. Marti 2021: o.S.). Der Alltag ist in drei Dimensionen gegliedert: der erlebte Raum, die erlebte Zeit und die erlebten sozialen Beziehungen und Bezüge (vgl. Thiersch et al. 2012: 183). Der erlebte Raum ist die räumliche Umgebung, in der sich ein Mensch bewegt, die ihm zugänglich ist, die er wahrnimmt und verändern kann (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 305, Marti 2021: o.S.). Der erlebte Raum kann beispielsweise eine Wohnung, ein Zimmer, eine Nachbarschaft oder auch ein Dorf oder eine Stadt sein. Diese Räume sind gekennzeichnet durch gegebene Verhältnisse, Strukturen und Ressourcen, die eine Auswirkung auf das Erleben der eigenen Wirklichkeit haben (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 305). Die erlebte Zeit kann die vergangene, gegenwärtige oder auch zukünftige Zeit sein, die für jede Person eine individuelle Bedeutung hat (vgl. Marti 2021: o.S.). «Erfahrene Zeit bezieht sich beispielsweise auf die Gliederung des Tages, der Woche und die Strukturen der Zeit im Lebenslauf, also auf die in den Lebensphasen unterschiedlichen Bewältigungsaufgaben und Kompetenzen.» (Grunwald/Thiersch 2018: 305) Der Mensch erlebt nebst dem Raum und der Zeit aber auch soziale Beziehungen. Er ist in dessen sozialen Bezügen zu betrachten, um seine Lebenswelt rekonstruieren und verstehen zu können. «Lebensweltorientierte Soziale Arbeit agiert in den Ressourcen und Spannungen der sozialen Bezüge.» (Thiersch et al. 2012: 187)

Die Rekonstruktion der Lebenswelt aus der Perspektive der *hermeneutisch-pragmatischen Erziehungswissenschaft* erfolgt durch die Betrachtung der vorhandenen, aber auch beweglichen Lebenswirklichkeit des Menschen im Kontext der Geschichte, der Kultur und der sozialen Gegebenheiten (vgl. ebd.: 182).

Ein dritter Zugang wird als *kritische Alltagstheorie* bezeichnet. Diese sieht den Alltag in einem Spannungsverhältnis von Respekt vor dem Alltag und der Alltäglichkeit und der Überwindung der Pseudokonkretheit des Alltags (vgl. ebd.: 183). Routinen und Gewohnheiten ermöglichen Entlastung und Sicherheit im Alltag. Diesen ist mit Respekt zu begegnen. Zugleich aber führen diese Routinen zu festgefahrenen Handlungsmustern, Unbeweglichkeit im Alltag und Kurzsichtigkeit, welche den Zugang zu weiterführenden und neuen Optionen verhindern. Das Verharren in diesem Alltag und das Unterdrücken von weiteren Möglichkeiten, wird als Pseudokonkretheit bezeichnet. Das Ziel der kritischen Alltagstheorie liegt darin, versteckte Optionen und Ressourcen trotz dieses Spannungsverhältnisses aufzudecken und diese pseudokonkrete Sichtweise zu überwinden, um so einen gelingenderen Alltag zu ermöglichen.

Ein Zugang zur Lebenswelt findet auch über die *gesellschaftlichen Strukturen* statt. Sie sind in Bezug auf die sozialen Verhältnisse und die alltäglichen Lebenswelten zu analysieren, da der Alltag in die gesellschaftlichen Strukturen und Ressourcen eingebettet ist und von ihnen beeinflusst wird (vgl. Grunwald/Thiersch 2004: 18). Somit ist Lebensweltorientierung immer auch im Kontext von gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten (vgl. Thiersch et al. 2012: 184).

4.4 Handlungs- und Strukturmaximen

Diese fünf Perspektiven stellen den theoretischen Hintergrund der Lebensweltorientierung dar, konkretisieren aber noch nicht die Umsetzung des Konzeptes. Als Richtlinien für die Praxis dienen die Handlungs- und Strukturmaximen, welche auf den theoretischen Zugängen aufbauen. Handlungsmaximen sind Leitlinien für ein professionelles Handeln, Strukturmaximen beziehen sich auf die institutionelle Prozesse und Arbeitsorganisation (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 308). Anhand dieser Maximen sollen im Sinne der Lebensweltorientierung gerechtere Lebensverhältnisse geschaffen und ein gutes Leben für die Klientinnen und Klienten ermöglicht werden (vgl. Thiersch et al. 2012: 188). So können anhand der Handlungs- und Strukturmaximen direkte Schlüsse für das Handeln in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit gezogen werden. Zudem widerspiegelt sich in den Leitsätzen auch die professionelle Haltung des Konzepts der Lebensweltorientierung gegenüber der Klientin und des Klienten. Nachfolgend wird auf diese Grundsätze der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit eingegangen.

Der Grundsatz der *Prävention* besagt, nicht erst einzugreifen und zu unterstützen, wenn die Situation bereits schwierig und festgefahren ist (vgl. ebd.). Vielmehr sollte gehandelt werden, sobald erste Anzeichen oder Vorzeichen von Überforderung, Belastung oder einer Krise vorhanden sind. Dies setzt Achtsamkeit und Interesse von den Professionellen der Sozialen Arbeit voraus. Die Schwierigkeit in der Umsetzung dieses Grundsatzes liegt darin, dass der Fokus zu sehr auf mögliche Krisen und Schwierigkeiten gerichtet werden könnte und dadurch mögliche Ressourcen und Bewältigungsstrategien nicht erkannt werden (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 309). Folglich ist Alltagsnähe eine Voraussetzung, um die Maxime der Prävention umsetzen zu können.

Das Prinzip der *Alltagsnähe* bezieht sich einerseits auf die Präsenz, den offenen Zugang, die Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit von Unterstützungsangeboten der Sozialen Arbeit (vgl. Thiersch et al. 2012: 189). Andererseits ist damit die in Kapitel 4.1 beschriebene Orientierung am Alltag gemeint, bei der die individuellen Lebenserfahrungen und -deutungen sowie die erlebte Wirklichkeit der Klientin und des Klienten im Zentrum stehen und bei der die in der Lebenswelt vorhandenen Ressourcen gestützt und gefördert werden (vgl. ebd., Thiersch/Grunwald 2015: 347).

Nebst der Alltagsnähe beziehen sich auch die *Regionalisierung und Dezentralisierung*, auch Sozialräumlichkeit genannt, auf Präsenz von Unterstützungsangeboten vor Ort, sodass der Zugang zur Hilfe erleichtert wird (vgl. Thiersch et al. 2012: 189, Grunwald/Thiersch 2018: 308). So zielt dieser Grundsatz auf die Gestaltung des Sozialraums durch Institutionen der Sozialen Arbeit und auf die Stärkung der sozialräumlichen Ressourcen ab (vgl. Thiersch/Grunwald

2015: 348). Im Zentrum stehen die sozialen Raumerfahrungen und die sich daraus ergebenden Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten. Diese sind individuell, da jedes Individuum aufgrund der unterschiedlichen Lebensverhältnisse (sozialer Status und Raum, Wohngegend, soziale und materielle Ressourcen, Kultur und Ethnie) eine andere Wirklichkeit erlebt.

Egal in welchen Lebensverhältnissen Menschen leben, jeder ist gleich und hat die gleichen Rechte (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 309). Auf dieses Verständnis von sozialer Gerechtigkeit bezieht sich die Maxime der *Integration und Inklusion*: «Integration zielt auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung Unterdrückung und Gleichgültigkeit, wie sie sich in unserer arbeitsteilig organisierten Gesellschaft zunehmend ausbilden.» (Thiersch et al. 2012: 189) Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen, ist einerseits der Respekt vor, und die Anerkennung von Diversität, was in der Einleitung dieses Kapitels bereits ausführlich beschrieben wurde (vgl. ebd.). Eine andere Bedingung ist das Schaffen von gleichen Ressourcen und Rechten. Folglich ist hier auch ein sozialpolitischer Auftrag erkennbar. Integration und Inklusion werden unter anderem durch Partizipation ermöglicht.

Partizipation ist eine weitere Struktur- und Handlungsmaxime der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Sie insistiert auf die Befähigung zur Beteiligung und Mitbestimmung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Anforderungen (vgl. ebd.). Die Ziele der Teilhabe und Mitbestimmung sind nur zu erreichen, wenn die Gleichwertigkeit der Menschen anerkannt wird, was aufgrund der Unterschiedlichkeit und asymmetrischen Beziehung zwischen den hilfesuchenden Personen und Professionellen keine leichte Aufgabe ist (vgl. ebd., Thiersch/Grunwald 2015: 350). Eine weitere Voraussetzung, um Partizipation zu ermöglichen, ist die Anerkennung des Willens der Klientin oder des Klienten, für sich selbst verantwortlich zu sein und selbständig zu handeln (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 309). Auf dieser Anerkennung basierende Verhandlungen tragen zur Beteiligung und gemeinsamen Gestaltung von Unterstützungsprozessen bei (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 350).

Es ist zu erkennen, dass die Struktur- und Handlungsmaximen immer wieder Parallelen aufweisen und nur aufeinander beziehend zu verstehen sind. Diese fünf beschriebenen Leitsätze sind die ursprünglichen Maximen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 308). Mittlerweile wurden sie durch weitere Maximen ergänzt. Ein bedeutendes Prinzip ist die *Strukturierte Offenheit*, welches die Interaktion zwischen Menschen und ihrer individuellen Lebenslage betrifft. Das methodische Handeln, welches man sich als Fachperson der Sozialen Arbeit aneignet, ist der Unvorhersehbarkeit und somit der Offenheit des Handelns, den Deutungsmustern und den Bewältigungsstrategien der Menschen ausgesetzt (vgl. ebd.: 310). In der Spannung mit der Offenheit des Handelns steht somit das Bedürfnis nach Transparenz und Absicherung. Das bedingt, dass man ungeachtet dieser Unvorhersehbarkeit, Nichtplanbarkeit und den damit verbundenen Risiken, den Mut und auch die Absicht

findet, strukturell offen zu handeln. Dies wiederum bedeutet, dass das professionelle Handeln im Sinne der Lebensweltorientierung verlangt, sich nicht Rezepten und Regeln zu bedienen, die verallgemeinert angewendet werden können, sondern nach weiterführenden und neuen Optionen Ausschau zu halten, welche sich am Alltag der jeweiligen Person orientieren (vgl. Thiersch et al. 2012: 190).

Auf das Prinzip der *Einmischung* wird hier ebenfalls eingegangen, da sich dieses in erster Linie auf die sozialpolitische Positionierung der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bezieht (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 346). In den strukturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ergeben sich aufgrund von Schwierigkeiten und Ungleichheiten, welche einen gelingenderen Alltag erschweren, wie mangelnde soziale Gerechtigkeit, zu wenig Ressourcen, Armut und Ausschluss von Individuen oder auch Gruppen, allgemeine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgaben. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit hat den Auftrag, sich in diese Alltagsverhältnisse, die gesellschaftlich bedingt sind, auf politischer Ebene einzumischen. Einmischen bedeutet in diesem Sinne eine «permanente Beteiligung und Einflussnahme» und nicht nur eine einzige Intervention (ebd.: 346f.). So können nicht nur individuelle, sondern in erster Linie strukturelle Veränderungen herbeigeführt werden, die wiederum die Lebensbedingungen für die Individuen verbessern können und somit zu einem gelingenderen Alltag beitragen (vgl. Füssenhäuser 2006: 134f.).

Bevor nun aus diesen Handlungs- und Strukturmaximen Schlussfolgerungen für die Arbeit im Sozialabklärungsdienst und die Beantwortung der Fragestellung möglich sind, wird in Kapitel 4.5 die Frage geklärt, welche Bedeutung die Selbstbestimmung im Konzept der Lebensweltorientierung hat.

4.5 Lebensweltorientierung und Selbstbestimmung

Das Ziel der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist es unter anderem, Empowerment und Hilfe zur Selbsthilfe der Klientinnen und Klienten zu fördern (vgl. Thiersch et al. 2012: 187). Empowerment bedeutet die «Selbst-Bemächtigung» oder auch die «Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung» (vgl. Herringer 2010: 11). Betrachtet man den Begriff Empowerment aus lebensweltlicher Perspektive, so meint er «das Vermögen von Menschen, die Unüberschaubarkeiten, Komplikationen und Belastungen des Alltags in eigener Kraft zu bewältigen, eine eigenbestimmte Lebensregie zu führen und ein nach eigenen Massstäben gelingendes Lebensmanagement zu realisieren» (ebd.: 13). Auch Akkaya (2019: 96) schreibt, dass die Lebensweltorientierung «als Konzept für eine kontextbasierte Selbstbestimmung» gesehen werden kann.

Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sind Voraussetzungen für einen gelingenderen Alltag (vgl. Urban-Stahl 2018: 475). Somit soll durch die Stärkung der Selbstbestimmung zu

einem gelingenderen Alltag beigetragen werden. Dies kann erreicht werden, indem Professionelle der Sozialen Arbeit wie bereits an unterschiedlichen Stellen der vorliegenden Arbeit thematisiert, Respekt vor der individuellen und selbstbestimmten Gestaltung und Bewältigung des Lebens haben und sich an der Lebenswelt der betroffenen Person orientieren. Dabei können sich die Professionellen der Sozialen Arbeit von den Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung leiten lassen.

5 Diskussion und Fazit

In diesem abschliessenden Kapitel werden die bisher behandelten Themen Erwachsenenschutz, Erwachsenenschutzabklärung, lebensweltorientierte Soziale Arbeit und Selbstbestimmung zusammengefasst, miteinander in Bezug gesetzt und diskutiert. Bei der Beantwortung der Fragestellung wird aufgezeigt, wie einzelne Handlungs- und Strukturmaximen, aber auch weitere Aspekte der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Sozialabklärungsdienst angewendet werden können, um die Selbstbestimmung der betroffenen Person bei der Erwachsenenschutzabklärung bestmöglich erhalten und fördern zu können. Dabei werden nur diejenigen Aspekte, Handlungs- und Strukturmaximen in den Fokus genommen, welche für die Abklärungen im Erwachsenenschutz als relevant zu betrachten sind. Bevor zuletzt ein Fazit für die Arbeit im Sozialabklärungsdienst gezogen und ein Ausblick auf weiterführende und offene Fragen gemacht wird, wird auf einige Grenzen der Lebensweltorientierung bei Erwachsenenschutzabklärungen hingewiesen.

5.1 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

Im politischen und soziologischen Kontext bedeutet selbstbestimmtes Handeln die Abwesenheit von Fremdbestimmung in Form von äusseren Bestimmungen, gesellschaftlichen Zwängen und staatlicher Gewalt. Dies bedingt laut Rosch (2015: 216) ein «Selbst», also ein Individuum, welches in der Lage ist, einen eigenen Willen zu formen und diesem zufolge Handlungen selbständig auszuführen. Die Selbstbestimmung bewegt sich aber innerhalb eines gesetzlichen und moralischen Rahmens nach dem guten, handlungsleitenden Willen und schliesst somit rücksichtsloses und willkürliches Verhalten aus. Daraus lässt sich schliessen, dass eine vollkommene Selbstbestimmung kaum möglich ist, auch nicht für Menschen ohne Schwächezustand. Denn es gilt für alle sich in der Schweiz befindenden Personen ein gesetzlicher Rahmen und es ist rechtsstaatlich nicht möglich, sich all seinen Trieben und Bedürfnissen hinzugeben. Denn diese Form von Selbstbestimmung ist in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert und das Handeln würde strafrechtliche, aber auch soziale Folgen mit sich ziehen. Daraus ist zu schliessen, dass sich das selbstbestimmte Leben bei Menschen mit einem Schwächezustand noch schwieriger gestaltet. So wird im Erwachsenenschutz von einer relativen Selbstbestimmung gesprochen.

Die Selbstbestimmung von Menschen mit einem Schwächezustand kann eingeschränkt werden, um dadurch deren Schutz zu gewährleisten. Das neue Erwachsenenschutzrecht hat unter anderem zum Ziel, die Selbstbestimmung von schutzbedürftigen Menschen trotz eines Schwächezustandes möglichst zu fördern und zu erhalten und die Hilfe zur Selbsthilfe zu stär-

ken. Dies soll auf der behördlichen Ebene, aber auch auf der Ebene der Mandatsführung umgesetzt werden. Die Möglichkeit, behördliche Massnahmen auf die Bedürfnisse, Ressourcen und Schwierigkeiten in den jeweiligen Lebensbereichen anzupassen, ist ein Instrument der Behörde, um die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu erhalten und zu fördern.

Behördliche Massnahmen sind aber immer Eingriffe in die Selbstbestimmung der betroffenen Person. Deshalb ist eine fundierte und differenzierte Abklärung des Sachverhaltes und die Prüfung geeigneter Massnahmen unter Berücksichtigung der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit zentral. Zudem gelten die Abklärungsergebnisse als Entscheidungsgrundlage für die Behörde. Aufgrund der ermittelten Ressourcen, Schwierigkeiten, des Schwächezustands und der damit zusammenhängende Schutzbedarf können die behördlichen Massnahmen auf die betroffene Person zugeschnitten werden oder gegebenenfalls eine geeignete Intervention im freiwilligen Setting organisiert werden. Voraussetzung für eine fundierte Abklärung ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen der abklärenden und der betroffenen Person, wobei auch hier wieder die Selbstbestimmung eine Rolle spielt. Denn fühlt sich die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie bedroht oder eingeschränkt, so reagiert sie mit Reaktanz, was den Aufbau einer Arbeitsbeziehung erschweren kann. Deshalb ist auch während der Abklärung die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu beachten und wenn möglich zu fördern. Denn gelingt der Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, kann auch eine gelungene Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und dem Mandats-tragenden ermöglicht werden.

Eine Erwachsenenschutzabklärung ist eine Art soziale Diagnose und erzielt ein besseres Fallverständnis, um dadurch passende Lösungsvorschläge und Empfehlungen an die Behörde abgegeben zu können. Diese schränken die Selbstbestimmung der betroffenen Person bestenfalls so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig ein. Eine gründliche Situationserfassung und -analyse sind grundlegend, um eine gute soziale Diagnose erstellen zu können. Da sich die Sachverhalte und die Lebenssituation der betroffenen Person stetig ändern können, gilt es, die Situationserfassung kontinuierlich während des Abklärungsprozesses fortzuführen und nicht beispielsweise nach dem Erstgespräch als abgeschlossen zu betrachten. Der Umfang der Situationserfassung ist jedoch stets vom Abklärungsauftrag der Behörde und der damit zusammenhängenden Art der Abklärung abhängig. So gibt es entscheidungs- und interventionsorientierte Abklärungen, die sich insbesondere darin unterscheiden, dass bei der interventionsorientierten Abklärung die betroffene Person in den Abklärungs- und Lösungsprozess miteinbezogen wird. Ein zentrales Arbeitsinstrument ist der Sozial- oder Abklärungsbericht. Dieser gilt als Grundlage für die behördlichen Entscheide, aber auch als Orientierung für die Abklärenden. Deswegen sind die Erkenntnisse, Lösungsvorschläge und Empfehlungen fundiert, verständlich, überprüfbar und nachvollziehbar im Abklärungsbericht festzuhalten.

Als Herausforderungen bei Erwachsenenschutzabklärungen wurden die begrenzte Einflussnahme des Sozialabklärungsdienstes, der Aufbau einer positiven Arbeitsbeziehung im Zwangskontext und das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz der betroffenen Person genannt. Letzteres kann mit dem doppelten Mandat von Hilfe und Kontrolle in Verbindung gebracht werden. Die Erwartung der betroffenen Person, dass ihre Interessen und ihr Wille umgesetzt werden und der staatliche Schutzauftrag sind häufig nicht miteinander vereinbar, weder während dem Abklärungsprozess noch in Bezug auf die Empfehlung an die Behörde. So bewegt sich die abklärende Person stets in diesem Spannungsfeld von Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person und Gewährung ihres Schutzes. Das Konzept der Lebensweltorientierung erzielt unter anderem die Stärkung der Autonomie und der Selbstbestimmung. Denn Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sind Voraussetzungen, damit eine Person ihren Alltag als gelingender wahrnimmt. Die Struktur- und Handlungsmaximen sind handlungsleitend und gelten als Orientierung für die Praxisanwendung des Konzeptes, um dessen Ziele umzusetzen.

5.2 Beantwortung der Fragestellung

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit bei Erwachsenenschutzabklärung anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und fördern?

Das Konzept der Lebensweltorientierung erzielt die Rekonstruktion der Lebenswelt und schafft einen Zugang zur Lebenswelt und Alltäglichkeit der betroffenen Person. So kann anhand der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit die Lebenswelt von betroffenen Personen in all ihren Bezügen (Zeit, Raum, soziale Beziehungen) erfasst und analysiert werden. Denn der Mensch ist laut dem Konzept der Lebensweltorientierung immer in seinem erlebten Raum, in der erlebten Zeit und in dessen sozialen Bezügen zu betrachten, damit seine Lebenswelt verstanden werden kann und so eine professionelle, fundierte soziale Diagnose erstellt werden kann. So sind in der Abklärung die vorhandenen Verhältnisse, Strukturen und Ressourcen der Räume, in denen sich die betroffene Person bewegt, zu erfassen. Zudem kann die betroffene Person danach gefragt werden, wie sie die Räume erlebt und welche Auswirkungen diese auf die Bewältigung ihres Alltages haben. Damit die Kompetenzen, Bewältigungsstrategien und Problemfelder der betroffenen Person erörtert werden können, bedarf es zudem einer Erfassung und Analyse der erlebten Zeit. Denn die Gliederung des Tages, der Woche und die in der Vergangenheit erlebte Zeit, aber auch die erlebte Gegenwart und die Erwartungen an die Zukunft haben für jeden eine individuelle Bedeutung und sagen viel über die Lebenswelt aus. Zuletzt ist der Mensch auch in seinen sozialen Bezügen zu sehen. Die sozialen Bezüge weisen

Ressourcen und Spannungen auf, die in der Abklärung zu berücksichtigen sind, um die Lebenswelt der betroffenen Person besser verstehen zu können. Die sozialen Ressourcen können bei einer Abklärung auch für den Hilfsprozess genutzt werden. Wird also der Mensch in seinem erlebten Raum, in seiner erlebten Zeit und in den erlebten sozialen Bezügen und Beziehungen erfasst und darauf basierend eine soziale Diagnose erstellt, kann eine an die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwierigkeiten angepasste und massgeschneiderte Massnahme empfohlen werden, die so wenig Unterstützung wie möglich und so viel wie nötig beinhaltet. Dadurch kann wiederum die Selbstbestimmung der betroffenen Person in den jeweiligen Lebensbereichen (Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Beschäftigung, Tagesstruktur, soziales Umfeld) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erhalten und gefördert werden.

Wichtig bei der Analyse von Raum, Zeit und sozialen Beziehungen ist, dass die Subsidiarität gut abgeklärt wird. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass behördliche Massnahmen als nachrangig einzusetzen sind und trägt zum Erhalt und zur Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person bei. Indem zunächst geprüft wird, ob lebensweltliche Ressourcen der betroffenen Person, wie beispielsweise Verwandte oder Bekannte als unterstützend wirken können und so der Hilfs- und Schutzbedarf der betroffenen Person aufgefangen werden kann, können behördliche Massnahmen, die häufig als freiheits- und autonomieeinschränkend wahrgenommen werden, verhindert werden. Es gilt auch zu prüfen, ob freiwillige Angebote von öffentlichen oder privaten Diensten, wie beispielsweise der Treuhandsdienst der Pro Senectute oder Angebote der Caritas, die nötige Unterstützung leisten können und so eine Gefährdung abgewendet werden kann. Der Grundsatz der Dezentralisierung der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit kann hier als Handlungsmaxime für die abklärenden Personen gesehen werden. Der Sozialabklärungsdienst kann aufgrund der fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen meistens zwar selbst nicht vor Ort sein und gilt auch nicht als niederschwellig. Doch er kann den Zugang und Kontakt zu anderen Institutionen in der Nähe der betroffenen Person initiieren, erleichtern und fördern und dadurch die sozialräumlichen Ressourcen stärken. Dabei sind die individuellen sozialen Raumerfahrungen und die damit verbundenen Bedürfnisse der betroffenen Person besonders zu berücksichtigen. Denn jeder Mensch lebt in seinen alltäglichen Lebensverhältnissen und nimmt diese auf seine Art und Weise wahr. Das Prinzip der Dezentralisierung sowie das Prinzip der Alltagsnähe weisen darauf hin, dass sich die Unterstützungsangebote an der Lebenswelt der betroffenen Person orientieren müssen. So gilt zu klären, ob das in Betracht gezogene Angebot für die betroffene Person gut erreichbar und auch an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasst ist.

Die Alltagsnähe bezieht sich also auf die Orientierung am Alltag der betroffenen Person und trägt somit ebenfalls zur Rekonstruktion der Lebenswelt der betroffenen Person bei Erwachsenenschutzabklärung bei. Das Ziel ist es, anhand der Alltagsorientierung die Ressourcen der betroffenen Person zu erfassen, zu nutzen und zu fördern. Die Alltagsnähe weist auch darauf

hin, dass die erlebte Wirklichkeit der betroffenen Person im Zentrum stehen soll, da die betroffene Person selbst Expertin oder Experte der eigenen Lebenswelt ist und allein sie ihren Alltag erlebt und anhand ihrer Deutungsmustern wahrnimmt. So ist es wichtig, dass bei der Situationserfassung auch nach der Sichtweise und Realität der betroffenen Person gefragt und diese bei der Empfehlung berücksichtigt wird. Die Schwierigkeit liegt darin, dem Behördenmitglied anhand des Abklärungsberichts einen Zugang zur Lebenswelt der betroffenen Person zu beschaffen, da das zuständige Behördenmitglied die betroffene Person in der Regel nur einmal bei der Anhörung sieht. Aufgrund dieser Anhörung und dem Abklärungsbericht entscheidet dann die Behörde, ob und welche behördlichen Massnahmen angeordnet werden. Deshalb ist es erforderlich, dass der Alltag und die Alltäglichkeit der betroffenen Person möglichst wirklichkeitsgetreu im Abklärungsbericht beschrieben werden. Da ein Schwächezustand für eine Beistandschaft vorhanden sein muss, werden Abklärungsberichte sehr defizitorientiert verfasst. Die Lebensweltorientierung versucht von diesem defizitären Bild des Menschen weg zu kommen und fokussiert auf das Stärken von Potentialen und Freisetzen von Optionen. Der Grundsatz der Prävention besagt, dass Professionelle der Sozialen Arbeit betroffene Personen bereits dann unterstützen und in ihre alltäglichen Lebensverhältnisse eingreifen sollen, wenn sich mögliche Schwierigkeiten abzeichnen und nicht erst, wenn die Probleme vorhanden sind und einen gelingenderen Alltag verhindern. Diese Maxime ist bei Erwachsenenschutzabklärungen nicht leicht umzusetzen, da die Probleme und Gefährdung der betroffenen Person häufig sehr akut und festgefahren sind. Jedoch könnte man den Grundsatz der Prävention so auffassen, dass man als abklärende Person die zum Teil problembehafteten Bewältigungsmuster und -anstrengungen der betroffenen Person versucht zu erfassen und zu verstehen, um dadurch Schwierigkeiten in anderen Lebensbereichen vorbeugen zu können.

Die Handlungs- und Strukturmaximen sind handlungsleitend und gelten als Orientierung für die Praxisanwendung des Konzeptes, um dessen Ziele umzusetzen. Die bisher in diesem Kapitel aufgegriffenen Grundsätze können insbesondere bei interventionsorientierten Abklärungen angewendet werden und dadurch einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person leisten. Wie in Kapitel 3.2.3 beschrieben, werden bei einer interventionsorientierten Abklärung die Subsidiarität und Verhältnismässigkeit gründlich abgeklärt, um wenn möglich behördliche Massnahmen zu verhindern, und so die Selbstbestimmung der betroffenen Person nicht einschränken zu müssen. So tragen interventionsorientierte Abklärungen zum Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person massgeblich bei. Zudem können Beratung und Begleitung als Teil der interventionsorientierten Abklärung dazu führen, dass betroffene Personen ihren Handlungsspielraum und weiterführende Optionen entdecken und dadurch mehr Selbstbestimmung erhalten. Im Rahmen der Beratung werden die betroffenen Personen in der Lösungsfindung und in der Gestaltung eines

«gelingenderen Alltags in Würde, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung» unterstützt (siehe Kapitel 3.4.3). Ein wesentlicher Teil der interventionsorientierten Abklärung ist, die betroffenen Personen und weiteren Beteiligten in den Abklärungsprozess miteinzubeziehen und partizipieren zu lassen, um so gemeinsam nachhaltige und ausreichende Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Grundsatz der Partizipation des Konzeptes der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit kann bei einer Erwachsenenschutzabklärung dazu beitragen, dass die betroffene Person am Abklärungsprozess teilhaben und mitbestimmen kann und dadurch innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten und Anforderungen selbstbestimmt entscheiden und handeln kann. Bei der Beurteilung, welche Art und wie viel Partizipation der betroffenen Person möglich ist, sind unter anderem ihre Schutzbedürftigkeit und Urteilsfähigkeit in den jeweiligen Lebensbereichen sowie die rechtlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes (siehe Kapitel 2) zu berücksichtigen.

Bei einer interventionsorientierten Abklärung kann auch die Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt werden, welche als ein Ziel der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit gilt. Da eine interventionsorientierte Abklärung mehrere Wochen oder Monate dauern kann, können während der Abklärung die lebensweltlichen Potentiale gestärkt, Defizite überwunden und Optionen freigesetzt werden. So können die Selbstbestimmung und die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden.

Voraussetzung, um diese Optionen freisetzen zu können, bedingt es einer guten Arbeitsbeziehung zwischen der abklärenden und der betroffenen Person, wie in den Unterkapiteln «Abklärung und Selbstbestimmung» (2.6.3) und «Arbeitsbeziehung im Zwangskontext» (3.4.2) beschrieben. Der Zwangskontext kann den Aufbau einer Arbeitsbeziehung erschweren. Befinden sich Personen in einem Zwangskontext oder nehmen sie diesen als solchen wahr, fühlen sie sich häufig in ihrer Selbstbestimmung bedroht oder eingeschränkt. Diese Empfindung zeigt sich in unterschiedlichem Verhalten, was wiederum eine negative Auswirkung auf die Arbeitsbeziehung haben kann. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit kann wiederum zum Aufbau einer guten Arbeitsbeziehung beitragen. So kann davon ausgegangen werden, dass wenn die abklärende Person die Lebenswelt der Klientin oder des Klienten anhand einer lebensweltorientierten Arbeitsweise besser verstehen kann und der betroffenen Person insbesondere mit Respekt begegnet, sich diese ernst genommen und in ihrer Autonomie weniger bedroht fühlt. Eine gelungene Abklärung stellt wiederum eine Voraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und der mandatstragenden Person dar.

Der Begriff Respekt ist äusserst zentral für das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und wird im Theorieteil der vorliegenden Arbeit immer wieder erwähnt. Respekt ist ein Teil der Grundhaltung in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Menschen, bei denen eine Erwachsenenschutzabklärung gemacht wird, kommen häufig in ihrem Alltag nicht zurecht und

benötigen Unterstützung. Sie zeigen oftmals Verhalten, welches von der Gesellschaft als schwierig wahrgenommen wird und einen gelingenden Alltag erschwert. Aus Perspektive der Lebensweltorientierung ist dieses Verhalten aber der Versuch der betroffenen Person, in ihren schwierigen Lebensverhältnissen zurecht zu kommen. Soziale Gerechtigkeit, als Ziel des Konzeptes der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, besagt, dass diesen Menschen genauso mit Respekt und Anerkennung zu begegnen ist, wie Menschen, deren Alltag als gelingend wahrgenommen wird und die auf keine Unterstützung angewiesen sind. Abklärende Personen sind somit aufgefordert, der erfahrenen Wirklichkeit, den individuellen Deutungs- und Handlungsmustern und den alltäglichen Lebensverhältnissen der betroffenen Personen entgegenzubringen. Dieser Respekt und die Anerkennung können als Grundlage für eine zielführende Arbeitsbeziehung gesehen werden und dadurch auch zur Selbstbestimmung der betroffenen Person beitragen. Was hier aber eine Schwierigkeit darstellen kann, ist ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Respekt vor der Lebenswelt und dem Prinzip des Einmischens in gegebene Verhältnisse.

Grenzen der Lebensweltorientierung bei Erwachsenenschutzabklärungen

Bei der Beantwortung der Fragestellung hat sich gezeigt, dass Potential bei der Anwendung des Konzeptes der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit für die Förderung und Erhaltung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen bei Erwachsenenschutzabklärungen vorhanden ist. Gleichzeitig ist aber auch klar geworden, dass dieses Potential begrenzt und die Lebensweltorientierung bei Erwachsenenschutzabklärungen nicht vollumfänglich anwendbar ist. Auf einige Grenzen der Lebensweltorientierung wird hier eingegangen, die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend.

Wie in der Einleitung dieser Arbeit beschrieben, wird das Konzept insbesondere in pädagogischen Arbeitsbereichen, unter anderem in der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialpädagogischen Familienbegleitung, der Schulsozialarbeit, aber auch der Psychiatrie angewendet. Dies sind alles Arbeitsfelder, in denen man als Fachperson der Sozialen Arbeit näher am Menschen und dessen Lebenswelt ist als bei einer Erwachsenenschutzabklärung. Die Alltagsnähe, wie sie in pädagogischen Kontexten praktiziert werden kann, ist im Sozialabklärungsdienst nicht auf die gleiche Art möglich. Es finden zwar häufig mehrere Gespräche mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld statt. Teilweise werden auch Hausbesuche gemacht. Zudem kann sich die Begleitung des Sozialabklärungsdienstes über mehrere Wochen ziehen, insbesondere dann, wenn es sich um eine interventionsorientierte Abklärung handelt. Dennoch erschweren die mangelnden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie der Zwangskontext das Umsetzen der Alltagsnähe in Form von Begleitung im Alltag, um die Lebenswelt der betroffenen Person noch besser verstehen zu können.

Um die Selbstbestimmung der betroffenen Person bestmöglich erhalten und fördern zu können, ist es wichtig, dass für die Abklärung genug Zeit zu Verfügung steht. Denn erfolgt eine Abklärung unter Zeitdruck, so können die Ressourcen und Fähigkeiten der betroffenen Person nicht ausreichend erörtert werden und es besteht die Gefahr, dass eine Massnahme empfohlen wird, die überflüssig ist und Aufgaben abdeckt, die die betroffene Person eigentlich selbstständig machen könnte. Aus Erfahrung kann gesagt werden, dass für eine Abklärung oftmals nur wenig Zeit zur Verfügung steht. So kann die Lebensweltorientierung und die damit verbundene Alltagsnähe nicht in diesem Masse umgesetzt werden, wie sich das abklärende Personen möglicherweise wünschen würden.

Die fehlenden zeitlichen Ressourcen zeigen sich auch bei der Umsetzung des doppelten Mandats von Hilfe und Kontrolle. Der Sozialen Arbeit im Kontext des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes werden rechtlich enge Grenzen gesetzt. Die Aspekte des Schutzes und der Kontrolle werden im Erwachsenenschutz hoch gewichtet und stehen häufig im Vordergrund. So werden bei Erwachsenenschutzabklärungen auch Empfehlungen an die Behörde weitergegeben, die die Selbstbestimmung der betroffenen Person massiv einschränken und auch gegen den Willen der betroffenen Person sind. Könnte für die Begleitung und Beratung der betroffenen Person mehr Zeit investiert werden, so könnte die Kontrolle, beziehungsweise die Einschränkung der Selbstbestimmung minimiert werden.

Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist nicht isoliert zu betrachten, sondern es erfordert auch Ergänzungen und Ausführungen aus anderen theoretischen Ansätzen (siehe Kapitel 4.2). So sind auch die Möglichkeiten des Konzeptes bei Erwachsenenschutzabklärungen limitiert. Deswegen sollte bei Erwachsenenschutzabklärungen nicht nur auf dieses Konzept Bezug genommen, sondern auch andere Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit und Bezugsdisziplinen berücksichtigt werden.

5.3 Fazit für die Arbeit im Sozialabklärungsdienst

Die Selbstbestimmung und Erwachsenenschutzabklärungen werden in der Literatur kaum gemeinsam thematisiert. So bezieht sich beispielsweise Rosch (2016a: 80f.) im Handbuch «Kindes- und Erwachsenenschutz» in je einem Abschnitt auf die Selbstbestimmung auf der behördlichen Ebene und in der Mandatsführung, nicht aber in Bezug auf die Erwachsenenschutzabklärung. In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, diese Lücke zu schliessen.

Diese Arbeit hat gezeigt, dass eine gute, fundierte Erwachsenenschutzabklärung massgebend ist, um die Selbstbestimmung von einer betroffenen Person bestmöglich erhalten und fördern zu können.

Eine lebensweltorientierte Erwachsenenschutzabklärung nimmt die betroffene Person, ihre Lebenswelt und erlebte Wirklichkeit in den Fokus. So ist das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ein Instrument, um das Verständnis für die betroffene Person und deren Lebenswelt zu vertiefen und so den Abklärungsprozess und die Empfehlungen zu optimieren. Die verschiedenen Aspekte sowie die Handlungs- und Strukturmaximen des Konzeptes der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit können zu einer fundierten und lebensweltorientierten Erwachsenenschutzabklärung beitragen, wodurch die Ressourcen, der Unterstützungs- und Schutzbedarf optimal erörtert und dadurch auch eine angemessene soziale Diagnose und damit verbundene Massnahmenempfehlung an die Behörde gemacht werden können. Dabei hat sich herausgestellt, dass insbesondere interventionsorientierte Abklärungen Selbstbestimmung ermöglichen und fördern.

Die Ergebnisse dieser Arbeit unterstreichen, wie wichtig es ist, dass Sozialarbeitende bei Erwachsenenschutzabklärungen eingesetzt werden. Professionelle der Sozialen Arbeit sind aus den Abklärungsdiensten nicht wegzudenken, da die Erwachsenenschutzfälle oftmals sehr komplex, diffus und mehrdimensional sind und Sozialarbeitende in der Regel über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um diese Herausforderungen zu meistern. So sollte die Position des Sozialabklärungsdienstes gestärkt und schweizweit Sozialarbeitende oder Personen mit sozialarbeiterischen Kompetenzen in Erwachsenenschutzabklärungen eingesetzt werden. Durch ihr umfangreiches und interdisziplinäres Wissen bringen sie eine holistische und lebensweltliche Perspektive mit ein. So kann die Lebenswelt der betroffenen Personen ganzheitlich und professionell erfasst werden und die Selbstbestimmung der betroffenen Person auch nach der Abklärung sichergestellt und gefördert werden, sei dies im Rahmen eines freiwilligen Unterstützungsangebots oder innerhalb der Beistandschaft.

Kritische Würdigung und weiterführende Fragestellungen

Die Arbeit versucht eine Brücke zwischen Erwachsenenschutzabklärung, Selbstbestimmung und Lebensweltorientierung zu schlagen. Jedoch bleiben einige Fragen offen und es haben sich weitere Fragen ergeben. Auf einige dieser weiterführenden Fragestellungen wird hier kurz eingegangen und auch Kritik geübt, was bei der Arbeit weiter zu beachten gewesen wäre. Die vorliegende Arbeit fokussierte sich auf den Erhalt und die Förderung der Selbstbestimmung von betroffenen Personen anhand der Lebensweltorientierung. Dabei wurden andere Aspekte, die die Selbstbestimmung fördern oder erhalten können, grösstenteils ausgeklammert, wie beispielsweise das Einholen von Einverständniserklärungen oder das Schaffen von Wahlmöglichkeiten. Als Grundlage zur Beantwortung der Fragestellung wäre allenfalls hilfreich gewesen, zunächst die Frage zu beantworten, welche allgemeinen Aspekte die Selbstbestimmung der betroffenen Personen bei Erwachsenenschutzabklärungen bestmöglich fördern und erhalten, um dann in einem zweiten Schritt die zentrale Fragestellung zu beantworten. Denn

bei der Bearbeitung der zentralen Fragestellung zeigte sich, dass das Thema Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz sehr komplex und nicht leicht zu erfassen ist. Es wäre wichtig gewesen, zu thematisieren, welchen Handlungsspielraum die abklärenden Personen in Bezug auf die Selbstbestimmung der betroffenen Person haben: Beispielsweise in welchen Situationen die abklärende Person auch gegen den Willen der betroffenen Person Akten und Informationen einholen oder mit einer für die Abklärung relevante Person Kontakt aufnehmen kann. In der Theorie lässt sich das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bei Erwachsenenschutzabklärungen anwenden. Wie dann aber die konkrete Umsetzung aussehen würde und ob das Konzept auch praxistauglich und zielführend ist, konnte in dieser Arbeit nicht nachgegangen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Literaturarbeit handelt, wurde die Sichtweise der Personen, welche in den Sozialabklärungsdiensten tätig sind, nicht miteinbezogen. Es wäre aber äusserst interessant zu erfahren, was sie zum Thema Selbstbestimmung und Abklärung sagen würden und welche anderen Konzepte und Methoden bei ihnen in der Praxis relevant sind, um die Selbstbestimmung der betroffenen Personen bestmöglich erhalten und fördern zu können.

In Kapitel 3.4.1 wurde die begrenzte Einflussnahme des Abklärungsdienstes angesprochen. Bei der Beschreibung des Ablaufs eines Erwachsenenschutzverfahrens in Kapitel 2.3 ist ersichtlich, dass vor allem die abklärende Person Kontakt mit der betroffenen Person in Kontakt steht und viel näher an deren Lebenswelt ist, als die Behördenmitglieder, welche letztlich entscheiden, ob und welche behördlichen Massnahmen errichtet werden. So stellt sich hier insbesondere die Frage, wie abklärende Personen mehr in die behördliche Entscheidungsfindung miteinbezogen werden können.

6 Literaturverzeichnis

- Affolter, Kurt/Biderbost, Yvo/Häfeli, Christoph/Langenegger, Ernst/Meier, Philippe/Rosch, Daniel/Vogel, Urs/Wider, Diana/Zingaro, Marco (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.
- Akkaya, Gülcan/Reichlin, Beat/Müller, Meike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz: Ein Leitfaden für die Praxis*. 1. Aufl. Luzern: interact Verlag.
- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA (2022a). Was macht die KESB? URL: <https://kescha.ch/de/erklaerungen-zum-kindes-und-erwachsenenschutz/erklaerungen-zum-erwachsenenschutz/was-macht-die-kesb.php> [Zugriffsdatum: 24. Januar 2022].
- Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA (2022b). Wie läuft ein Verfahren ab? URL: https://kescha.ch/de/erklaerungen-zum-kindes-und-erwachsenenschutz/erklaerungen-zum-erwachsenenschutz/wie-laeuft-ein-verfahren-ab.php#anchor_b725a19f_Accordion-Neues-Verfahren-und-Anpassung-der-Massnahme [Zugriffsdatum: 24. Januar 2022].
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Bibliographisches Institut GmbH (2022). Duden: Selbstbestimmung. Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Selbstbestimmung> [Zugriffsdatum: 01. Februar 2022].
- Böllert, Karin (2012). Von der sozialdisziplinierenden Intervention zur partizipativen Dienstleistung. In: Thole, Werner (Hg.). *Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch*. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 625–633.
- Bürgi Nägeli Rechtsanwälte (o.J.). Grundsätze des Zivilverfahrens: Zivilprozess / Zivilprozessrecht. Informationen zum Zivilprozess, Zivilverfahren und Zivilprozessrecht in der Schweiz. URL: <https://www.zivilprozess.ch/grundsaeetze-des-zivilverfahrens> [Zugriffsdatum: 25. Januar 2022].
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2011). Neues Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. URL: <https://www.e-doc.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2011/2011-01-12.html> [Zugriffsdatum: 14. Januar 2022].
- Fassbinden, Patrick (2016a). Rechtliche Aspekte. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute*. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 102–122.
- Fassbinden, Patrick (2016b). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute*. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 124–143.
- Fassbinden, Patrick (2016c). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute*. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 162–187.
- Fountoulakis, Christiana/Rosch, Daniel (2016a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute*. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 22–29.

- Fountoulakis, Christiana/Rosch, Daniel (2016b). Elemente des Erwachsenenschutzes. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Daniel (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 460–484.
- Fountoulakis, Christiana/Rosch, Daniel (2016c). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 34–43.
- Frey, Gregor/Peter, Sebastian/Rosch, Daniel (2016). Handlungsfelder bei Beistandschaften. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 506–552.
- Füssenhäuser, Cornelia (2006). Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit. In: Dollinger, Bernd/Raithel, Jürgen (Hg.). Aktivierende Sozialpädagogik: ein kritisches Glossar. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 127–142.
- Graupmann, Verena/Niesta Kayser, Daniela/Frey, Dieter (2016). Psychologische Reaktanz. In: Birbaumer, Niels/Frey, Dieter/Kuhl, Julius/Schneider, Wolfgang/Schwarzer, Ralf (Hg.). Soziale Motive und soziale Einstellungen. Göttingen: Hogrefe. S. 31–52.
- Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2004). Praxis lebensweltorientierter sozialer Arbeit: Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 1. Aufl. Weinheim/München: Beltz Juventa.
- Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2018). Lebensweltorientierung. In: Graßhoff, Gunter/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 303–315.
- Häfeli, Christoph (2014). Ein Jahr neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. In: SozialAktuell. 5. Jg. (1). S. 10–12.
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 290–342.
- Heck, Christoph (2011). Wirkungsvolle Zusammenarbeit - der Beitrag der Sozialarbeit in der Fachbehörde. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 63. Jg. (1). S. 17–30.
- Heck, Christoph (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 89–97.
- Herringer, Norbert (2010). Empowerment in der Sozialen Arbeit. 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Hochschule Luzern (o.J.). FS Gelingende Selbstbestimmung in der Mandatsführung. URL: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/gelingende-selbstbestimmung-in-der-mandatsfuehrung/> [Zugriffsdatum: 09. Mai 2022a].
- Hochschule Luzern (o.J.). Neue Abklärungsinstrumente im Kindes- und Erwachsenenschutz. URL: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/ueber-uns/institute/sozialarbeit-und-recht/kinde-und-erwachsenenschutz/abklaerungstools/> [Zugriffsdatum: 09. März 2022b].
- Hochuli-Freund, Ursula/Stotz, Walter (2017). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit: ein methodenintegratives Lehrbuch. 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

- insieme (2022). Erwachsenenschutz. URL: <https://insieme.ch/thema/inklusion/erwachsenenschutz/> [Zugriffsdatum: 16. Mai 2022].
- Kähler, Harro Dietrich (2005). Soziale Arbeit in Zwangskontexten: wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2014). Merkblatt «gesetzliche Grundlagen Erwachsenenschutz». URL: https://www.kokes.ch/application/files/2614/6175/9271/Anhang19_Gesetzliche_Grundlagen.pdf [Zugriffsdatum: 26. Januar 2022].
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (o.J.a). Organisation Kantone. URL: <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone> [Zugriffsdatum: 21. Januar 2022].
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (o.J.b). Willkommen. URL: <https://www.kokes.ch/de/home> [Zugriffsdatum: 21. Januar 2022].
- Maranta, Luca/Terzer, Patrik (2016). Die Beistandschaft. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 485–505.
- Marti, Barbara (2021). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. URL: <https://virtuelleakademie.ch/good-practice-beispiele/theorielinien/lebensweltorientierte-soziale-arbeit/> [Zugriffsdatum: 16. April 2022].
- Mühlig, Stephan/Jacobi, Frank (2020). Psychoedukation. In: Hoyer, Jürgen/Knappe, Susanne (Hg.). Klinische Psychologie & Psychotherapie. 3. Aufl. Berlin: Springer. S. 557–573.
- Müller, Robert/Röh, Dieter/Rosch, Daniel (2018). Soziale Diagnostik im Erwachsenenschutz bzw. in der rechtlichen Betreuung. In: Buttner, Peter/Gahleitner, Silke Birgitta/Hochuli-Freund, Ursula/Röh, Dieter (Hg.). Handbuch Soziale Diagnostik: Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit. Berlin: Lambertus-Verlag. S. 65–83.
- Nigg, Verena (2012). Arten und Wirkungen von Beistandschaften. URL: http://www.kesb-lu.ch/fileadmin/dateien/willisau/dokumente/Beistandschaften/Beistandschaften_Arten-Wirkungen.pdf [Zugriffsdatum: 27. Januar 2022].
- Noser, Walter/Rosch, Daniel (2013). Erwachsenenschutz: das neue Gesetz umfassend erklärt - mit Praxisbeispielen. Zürich: Beobachter edition.
- Peter, Verena/Dietrich, Rosmarie/Speich, Simone (2016). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 143–161.
- Reichmann, Ute (2016). Schreiben und Dokumentieren in der Sozialen Arbeit: Struktur, Orientierung und Reflexion für die berufliche Praxis. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Rosch, Daniel (2015). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 67. Jg. (3). S. 215–225.
- Rosch, Daniel (2016a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 67–88.

- Rosch, Daniel (2016b). Das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2020). Sechs ausgewählte Orientierungsgrößen in der Abklärung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 72. Jg. (4). S. 299–316.
- Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) (2015). Die Aufgaben der KESB - Recht einfach - SRF. URL: <https://www.srf.ch/audio/recht-einfach/die-aufgaben-der-kesb?id=10512257> [Zugriffsdatum: 19. Januar 2022].
- Sickendiek, Ursel/Nestmann, Frank (2018). Beratung in kritischen Lebenssituationen. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit: eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 217–235.
- Stadt Zürich (2022). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Über uns. URL: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehoerde/ueber_uns.html [Zugriffsdatum: 10. Mai 2022].
- Thiersch, Hans (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 8. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Thiersch, Hans (2015a). Alltagshandeln und Sozialpädagogik. In: Thiersch, Hans (Hg.). Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 277–304.
- Thiersch, Hans (2015b). Berufsidealität und Lebensweltorientierung. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hg.). Bedrohte Professionalität: Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 43–61.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus (2015). Lebensweltorientierung. In: Thiersch, Hans (Hg.). Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 327–363.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus/Königter, Stefan (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 175–195.
- Urban-Stahl, Ulrike (2018). Advocacy (Anwaltschaft). In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit: eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 473–484.
- Vogel, Urs (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Art. 406 ZGB in der Mandatsführung. URL: https://www.kokes.ch/application/files/3514/7367/7310/Referat_8.pdf [Zugriffsdatum: 10. Mai 2022].
- Widulle, Wolfgang (2012). Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Gestaltungshilfen. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Wiedner, Manfred (2015). Selbstbestimmtes Subjekt? Über Fördermöglichkeiten und Gefährdungen menschlicher Selbstbestimmung nach Immanuel Kant. Berlin: Logos Verlag.
- Wilhelm, Elena (2021). KESB: Soziale Arbeit zweitrangig? In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 73. Jg. (4). S. 303–319.
- Zentrum für Soziales KESB (2019). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Hochdorf. URL: <https://www.zenso.ch/kesb/> [Zugriffsdatum: 06. März 2022].
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).